

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6 / 2011-2012

Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	5
1.	Revisionsbedarf in der aktuellen Volksschulgesetzgebung	5
2.	Etappierung der Revision	6
3.	Aufträge	6
3.1	Bearbeitete parlamentarische Vorstösse.....	6
3.2	Familienbericht Graubünden	7
4.	Volksentscheid gegen Beitritt zum HarmoS-Konkordat	7
5.	Volksentscheid gegen das Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA)	8
6.	Abstimmungsbedarf mit dem Projekt Neugestaltung des Finanzausgleichs..	9
II.	Vernehmlassung	11
III.	Grundzüge des neuen Schulgesetzes	14
1.	Stabilität: Was bleibt gleich an der Bündner Volksschule?	14
1.1	Beibehaltung der tragenden Grundwerte des Schulsystems.....	14
1.2	Keine Änderung bezüglich Kindergartenobligatorium und Schuleintritt	15
1.3	Keine Änderung an den Grundzügen des Schulfinanzierungsmodells.....	16
2.	Neuerungen: Was sind die wichtigsten Anpassungen an der Bündner Volksschule?	16
2.1	Integration des Kindergartengesetzes in das Schulgesetz	16
2.2	Integration des Bereichs Sonderschulung aus dem Behindertengesetz in das Schulgesetz.....	17
2.3	Einführung von Blockzeiten und Anspruch auf bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen	22
2.4	Verteilung der Schulzeit auf 39 statt wie bisher auf 38 Schulwochen	25
2.5	Kantonale Vorgabe der Gehälter der Lehrpersonen, Anpassung an Ostschweizer Mittel sowie Besitzstandwahrung	26
2.6	Festlegung Lektionendauer auf 45 Minuten	27
2.7	Anpassung Vollzeitpensum der Lehrpersonen	28
2.8	Kompetenzregelungen	28

3. Weitere Änderungen	29
3.1 Auf Gesetzesebene.....	29
3.2 Auf Ebene der Nachfolgegesetzgebung.....	35
4. Verankerung von bestehenden Regelungen auf Gesetzesstufe ohne materielle Änderung	36
4.1 Gesetzliche Verankerung der Schulsprache	36
4.2 Gesetzliche Verankerung des Klassenlehrerprinzips	36
4.3 Festlegung des Berufsauftrags und der Lehrfreiheit	37
4.4 Gesetzliche Verankerung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten	37
4.5 Verankerung der Schulfinanzierung auf Gesetzesstufe	37
IV. Finanzielle Auswirkungen	38
1. Wiederkehrende Kosten.....	38
1.1 Überblick Kostenauswirkungen auf Kanton und Schulträgerschaften	38
1.2 Mehrkosten durch Neuerungen.....	39
1.3 Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Schulträgerschaften	42
1.4 Pauschalierung der Baubeiträge	43
2. Einmalige Kosten.....	44
V. Umsetzungsplanung	45
VI. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	46
1. Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen	46
2. Kapitel II. Schulträgerschaften	48
3. Kapitel III. Schul- und Bildungsangebote	48
3.1 Abschnitt 1. Schulstufen.....	48
3.2 Abschnitt 2. Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit.....	49
3.3 Abschnitt 3. Privatschulen und Privatunterricht	52
4. Kapitel IV. Organisation der Schule	54
4.1 Abschnitt 1. Führung und Organisation	54
4.2 Abschnitt 2. Schulbetrieb.....	54
4.3 Abschnitt 3. Lerninhalte, Lehrplan und Lehrmittel	57

4.4	Abschnitt 4. Ergänzende Angebote	61
4.5	Abschnitt 5. Promotion und Übertritt.....	62
4.6	Abschnitt 6. Sonderpädagogische Massnahmen	65
4.7	Abschnitt 7. Gesundheitsförderung und Versicherung	71
5.	<i>Kapitel V. Die Schülerinnen und Schüler.....</i>	72
6.	<i>Kapitel VI. Die Lehrpersonen</i>	73
6.1	Abschnitt 1. Anstellung und Pflichten	73
6.2	Abschnitt 2. Besoldung.....	76
7.	<i>Kapitel VII. Die Erziehungsberechtigten</i>	76
8.	<i>Kapitel VIII. Finanzierung der Schulen.....</i>	77
8.1	Abschnitt 1. Grundsatz	77
8.2	Abschnitt 2. Beiträge des Kantons und der Schulträgerschaften	78
9.	<i>Kapitel IX. Instanzen und Aufsicht</i>	83
9.1	Abschnitt 1. Kantonale Instanzen	83
9.2	Abschnitt 2. Kommunale Instanzen	84
10.	<i>Kapitel X. Rechtspflege</i>	84
11.	<i>Kapitel XI. Schlussbestimmungen</i>	85
VII.	Anträge.....	87

Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

Chur, den 5. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz).

I. Ausgangslage

1. *Revisionsbedarf in der aktuellen Volksschulgesetzgebung*

Die Grundlagen des geltenden Schulgesetzes basieren im Wesentlichen auf dem Schulgesetz vom 19. November 1961. Ergänzend zum Schulgesetz haben der Grosse Rat und die Regierung über die Jahre hinweg eine Vielzahl an Verordnungen erlassen, welche das Regelwerk insgesamt unübersichtlich gemacht haben. Trotz zahlreicher Teilrevisionen und einer formalen Totalrevision im Jahr 2000 genügt die heutige Schulgesetzgebung in vielen Punkten den Herausforderungen des schulischen Alltags und den gesellschaftlichen Anforderungen an die Volksschule nicht mehr.

Der gesellschaftliche Wandel hat grosse Auswirkungen auf die Bereiche Bildung und Erziehung. Die Volksschule soll den veränderten Anforderungen von Familie, Wirtschaft und Gesellschaft gerecht werden. In den letzten Jahren wurden die Regierung und das zuständige Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement mit weit über 100 bildungsrelevanten Reformaufträgen konfrontiert. Dieses hat daraufhin im Jahr 2005 die strategischen Leitziele und Massnahmen zur Entwicklung der Bündner Schule formuliert. Mit der Präsentation des Kernprogramms Bündner Schule 2010 hat das Departement im ganzen Kanton frühzeitig eine breite und vertiefte Auseinandersetzung in Gang gesetzt. Alle interessierten Kreise wurden eingeladen, aus ihrer Perspektive einen Bei-

trag zu inhaltlich gerechtfertigten und gesellschaftlich tragfähigen Reformmassnahmen zu leisten. Auf der Basis dieser Diskussionen hat die Regierung eine Gesamtplanung der Schulreformen vorgenommen und das Vorhaben in einzelne Etappen aufgegliedert.

2. *Etappierung der Revision*

Die Regierung hat sich im Jahr 2007 auf Grund einer umfassenden Prioritätenplanung entschieden, die Revision der Volksschulgesetzgebung in zwei Schritten vorzunehmen. Dringliche Fragen wie der Entscheid über den Fremdsprachenunterricht auf der Primarstufe oder die kantonale Förderung von Schulleitungen sollten zuerst beantwortet werden. Der Grosse Rat stimmte in der Aprilsession 2008 einer Teilrevision des Schulgesetzes und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz zu. Diese hatte den Zweck, mit der Unterstützung von Schulleitungen die notwendigen strukturellen Voraussetzungen für die anstehenden Schulreformen zu schaffen und ab dem Schuljahr 2012/13 Englisch als zweite obligatorische Fremdsprache auf der Primarstufe einzuführen.

Mit der vorliegenden Totalrevision soll nun der zweite Schritt zur Umsetzung der Schulreformen gemacht werden. Mit dieser Vorlage wird die Schul-, Kindergarten- und Behindertengesetzgebung inhaltlich und formal umfassend überarbeitet. In die Schulgesetzgebung werden neu auch das Kindergartengesetz und der Sonderschulbereich aus dem Behindertengesetz integriert. Die Schulgesetzgebung soll damit auf eine neue Grundlage gestellt werden, so dass sie den künftigen Herausforderungen zu entsprechen vermag.

3. *Aufträge*

3.1 *Bearbeitete parlamentarische Vorstösse*

Im Bereich der Volksschule und im Hinblick auf die geplante Gesetzesrevision hat der Grosse Rat sehr viele Vorstösse behandelt. Die im Zusammenhang mit dieser Vorlage abzuschreibenden Vorstösse finden sich in Kapitel VII Ziffer 4. Diese wurden bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes berücksichtigt.

3.2 Familienbericht Graubünden

In der Februarsession 2007 hat der Grosse Rat die im Familienbericht Graubünden festgehaltenen Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von familiären Betreuungsaufgaben und Erwerbstätigkeit angenommen und zur Umsetzung genehmigt (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat Heft Nr. 15/2006-2007; 17. Familienbericht Graubünden; GRP 2006/2007; 715, 718, 744, 772). Einige dieser Massnahmen beinhalten Aufträge zur Anpassung der Schulgesetzgebung:

- > *Blockzeiten / Mittagstische / Betreuung:* Es soll soweit wie möglich eine ganztägige Betreuung im Kindergarten und in der Volksschule sichergestellt werden. Darin miteingeschlossen ist die Einführung von Mittagstischen. Die Inanspruchnahme der ausserschulischen Betreuung ist fakultativ. Insbesondere der Mittagstisch ist entgeltlich auszugestalten.
- > *Koordination der Ferienregelungen an den Schulen:* Die Ferienregelungen sollen regional koordiniert werden. Dabei ist auf gemeindespezifische Eigenheiten angemessen Rücksicht zu nehmen.
- > *Zwei obligatorische Kindergartenjahre:* Es sollen zwei obligatorische Kindergartenjahre eingeführt werden.
- > *Eintrittsalter in die Primarstufe vorverlegen:* Der Schuleintritt soll mit 6 Jahren erfolgen.

4. Volksentscheid gegen Beitritt zum HarmoS-Konkordat

Gemäss dem neuen Bildungsartikel der Bundesverfassung (BV Art. 62 Abs. 4) sind die Kantone zur Harmonisierung des Schulwesens in den Bereichen des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie der Anerkennung von Abschlüssen verpflichtet. Zur Erfüllung dieses Auftrages hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)“ erarbeitet.

Kantone, die dem HarmoS-Konkordat beitreten, vereinheitlichen die Ziele und Strukturen der obligatorischen Schule gemäss den Vorgaben des Konkordates. Mit Beschluss

vom 12. Februar 2008 entschied der Grosse Rat, dem HarmoS-Konkordat beizutreten. Gegen den Beitritt wurde das Referendum ergriffen, und in der Volksabstimmung vom 30. November 2008 ist der Beitritt zum Konkordat mit 56.72 Prozent der Stimmenden abgelehnt worden.

Die Ablehnung des Beitritts zum HarmoS-Konkordat durch das Bündner Stimmvolk erzeugt eine neue Ausgangslage für die Weiterentwicklung der Volksschule. Den Bedenken, die zum Volksentscheid geführt haben, ist bei der Weiterentwicklung der Volksschule Rechnung zu tragen. Die Ablehnung des Beitritts zum Konkordat bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Konkordatsanliegen in der Bevölkerung auf Ablehnung gestossen wären. Der Hauptgrund für die Ablehnung des Konkordats-Beitritts war die frühere Einschulung in Kombination mit dem Obligatorium, den Kindergarten zu besuchen. Der Volksentscheid steht damit im Widerspruch zu verschiedenen Aufträgen aus dem Grossen Rat. Insbesondere verlangt der vom Parlament zur Umsetzung genehmigte Familienbericht eine frühere Einschulung und die Einführung von zwei obligatorischen Kindergartenjahren.

Bei der Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfes zum vorliegenden Schulgesetz wurde aus dem Volksentscheid die Konsequenz gezogen, dass der Schuleintritt nicht vorverlegt wird. Die Kinder werden nach wie vor mit sieben Jahren eingeschult, und die Schülerinnen und Schüler schliessen die Volksschule im gleichen Alter wie bis anhin ab. Damit wird auch den Bedenken Rechnung getragen, dass die Jugendlichen sonst die Schule zu früh verlassen würden und noch nicht reif für die Berufsausbildung bzw. weiterführende Schulausbildungen wären.

5. *Volksentscheid gegen das Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA)*

Mit Botschaft vom 20. Januar 2009 (Heft Nr. 20/2008–2009) unterbreitete die Regierung dem Grossen Rat das Gesetz über die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (Bündner NFA).

Erstes Ziel der Vorlage war es, den heutigen, innerkommunalen Finanzausgleich durch einen einfachen, fairen und massvoll verstärkten Ressourcen- und Lastenausgleich zu ersetzen. Zweitens bezweckte die Bündner NFA eine Reorganisation der Aufgabentei-

lung zwischen Kanton und Gemeinden. Mit der Neuzuteilung der Aufgaben und der finanziellen Lasten in über 50 Teilbereichen sollte für den Kanton und die Gemeinden eine bessere Übereinstimmung zwischen Entscheidungskompetenzen, Aufgabenerfüllung und Finanzierung erreicht werden.

Im Bildungsbereich hätte die Annahme der Bündner NFA eine bedeutende Finanzentflechtung bewirkt. Hauptziel dieser Neugestaltung war es, die Kosten im Volksschulbereich möglichst weitgehend zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu entflechten, ohne damit die Zuständigkeiten und die Bildungsaufgaben der Gemeinden massgebend zu verändern. Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf zur Totalrevision des Schulgesetzes übernahm die in der Bündner NFA geplante Aufgaben- und Lastenverteilung im Volksschulbereich.

Nach der Annahme der Bündner NFA durch das Parlament am 15. Juni 2009 wurde gegen die Vorlage das Referendum ergriffen. Am 7. März 2010 wurde die Bündner NFA vom Bündner Stimmvolk mit 24'816 zu 24'085 Stimmen abgelehnt.

Damit veränderte sich die Ausgangslage im Bereich der Schulfinanzierung grundlegend. Während der Vernehmlassungsentwurf auf den Vorgaben der Bündner NFA beruhte, bildet die vorliegende Totalrevision des Schulgesetzes die bisherige Aufgaben- und Lastenverteilung im Volksschulbereich ab und berücksichtigt damit den ablehnenden Volksentscheid zur Bündner NFA.

6. Abstimmungsbedarf mit dem Projekt Neugestaltung des Finanzausgleichs

Die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des bestehenden Finanzausgleichs ist trotz des negativen Volksentscheides vom März 2010 nach wie vor anerkannt und vordringlich. Im Rahmen der Botschaft über die Gemeinde- und Gebietsreform vom 26. Oktober 2010 hat die Regierung fünf übergeordnete Ziele formuliert. Dazu gehört zentral die Neugestaltung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Die Voraussetzungen für die Neugestaltung des Finanzausgleichs sollen ausdrücklich verbessert werden. Diesem Ziel ist bei allen laufenden Revisionsvorlagen Rechnung zu tragen. Davon betroffen ist in hohem Masse die vorliegende Totalrevision des Schulgesetzes. So fallen rund 80 Prozent des indirekten Finanzausgleichs in den Schulbereich. Der Abstimmungsbedarf ist entsprechend gross.

Bei einer Neuauflage der Bündner NFA wird auch die Finanzierung des gesamten Bildungsbereichs neu zu gestalten sein. Insbesondere die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen, finanzkraftabhängigen Pauschalen (Regelschulpauschale, Schulleitungspauschale, Sonderpädagogikpauschale, Transportkostenpauschale) und die Zusatzpauschalen für Kleinschulen sind von einer solchen Neugestaltung tangiert. Die Neugestaltung des Finanzausgleichs wird erneut die ganze Breite der öffentlichen Aufgaben umfassen. Die Neugestaltung der Finanzierung im Bildungsbereich resp. der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wie auch einer allfälligen mittleren Ebene wird zudem das Berufsbildungs- und das Mittelschulgesetz betreffen. Dies bedeutet, dass insbesondere alle in Kapitel VIII des vorliegenden Gesetzesentwurfes genannten finanzkraftabhängigen Beiträge des Kantons erneut zur Diskussion zu stellen und in neuen Modellen zusammenzufassen sind. Gemäss Zielsetzung der Regierung bleibt bei einer Neuauflage der Bündner NFA die Volksschule eine wichtige Aufgabe der Gemeinden. Gleichzeitig soll den Bedenken Rechnung getragen werden, dass der Kanton den Gemeinden zweckgebundene Mittel im Schulbereich entziehe.

II. Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 16. April 2009 gab die Regierung die Vernehmlassung zur Totalrevision des Schulgesetzes frei, welche bis zum 15. Juli 2009 dauerte. Der Entwurf des neuen Schulgesetzes stiess auf grosses Interesse. Insgesamt waren 146 Stellungnahmen eingegangen. Diese verteilen sich auf folgende Vernehmlassungsgruppen:

VERNEHMLASSUNGSGRUPPEN	ANZAHL
POLITISCHE PARTEIEN	10
GEMEINDEBEHÖRDEN / SCHULRÄTE	98
REGIONALE VERBÄNDE	3
INTERESSENGRUPPEN / VERBÄNDE	18
SCHULEN	4
KANTONALE BEHÖRDEN	4
SPRACHORGANISATIONEN	2
VERSCHIEDENE	7
TOTAL EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	146

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnehmenden ist von der Notwendigkeit einer Totalrevision des Schulgesetzes überzeugt und steht der Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Gleichzeitig knüpfen viele Stellungnahmen ihre Unterstützung für die Totalrevision an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen. Die Forderungen und Änderungsvorschläge betreffen insbesondere folgende Punkte:

- > *Kindergarten und Schuleintritt:* Die Ablehnung des Beitritts zum HarmoS-Konkordat durch das Bündner Stimmvolk am 30. November 2008 hatte zur Folge, dass bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs das Kindergartenengesetz unangetastet blieb und nicht in das Schulgesetz integriert wurde. Eine grosse Mehrheit der Stellungnahmen fordert nun, trotz der Ablehnung des Konkordates auf die Integration des Kindergartenengesetzes ins Schulgesetz nicht zu verzichten. Es wird darauf verwiesen, dass der Kindergarten bereits heute in den meisten Gemeinden als Teil der Volksschule behandelt wird. Eine gemeinsame gesetzliche Grundlage sei deshalb

mit grossen Vorteilen für die Schulträgerschaften verbunden und werte die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen auf.

- > *Regelungskompetenz zwischen Regierung und Parlament:* Die neue Kantonsverfassung sieht vor, dass Verordnungen grundsätzlich von der Regierung zu erlassen sind. Gemäss neuem Schulgesetz soll die Regierung die Vollziehungsverordnungen erlassen. Viele Stellungnahmen monieren, dass mit der neuen Systematik wichtige Bestimmungen in noch nicht bekannten Verordnungen durch die Regierung geregelt würden. Sie verlangen, dass zentrale Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen und die wesentlichen Inhalte der Vollziehungsverordnung bei der Debatte im Grossen Rat bekannt sein müssten.
- > *Blockzeiten und Tagesstrukturen:* Der in die Vernehmlassung geschickte Entwurf zum neuen Schulgesetz sah die Einführung von Blockzeiten und Tagesstrukturen vor. Dies wurde überwiegend begrüsst. Einzelne Stellungnahmen wollen den Schulträgerschaften in diesen Bereichen keine verbindlichen Vorgaben machen. Allfällige Bedenken richten sich gegen die Umsetzbarkeit von zu anspruchsvollen Vorgaben für kleinere Schulträgerschaften.
- > *Anzahl Schulwochen:* Der Vernehmlassungsentwurf sah eine Verteilung des Gesamtpensums auf 40 Unterrichtswochen vor. Der Vorschlag stiess auf Widerstand. Eine klare Mehrheit der Stellungnehmenden spricht sich für eine Verteilung des Unterrichts auf 39 Schulwochen aus.
- > *Lektionendauer:* Die geltende Gesetzgebung und der Vernehmlassungsentwurf sahen als Regel eine Lektionendauer von 50 Minuten vor. In begründeten Fällen können die Schulträgerschaften jedoch davon abweichen. Vor allem auf der Sekundarstufe I, aber auch auf der Primarstufe haben viele Schulträgerschaften die Lektionendauer bereits bisher auf 45 Minuten reduziert. Weil die Mehrzahl der Kantone die Lektionendauer auf 45 Minuten festgelegt hat, basiert der Lehrplan 21¹ ebenfalls auf diesem Wert. Viele Stellungnehmende fordern deshalb eine Reduktion der Lektionendauer auf 45 Minuten.

¹ Mit dem Lehrplan 21 wird ein gemeinsamer Lehrplan für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone der Schweiz erarbeitet. Bisher hatte fast jeder Kanton einen eigenen Lehrplan. Mit dem Lehrplan 21 setzen die Kantone den Artikel 62 der Bundesverfassung um, die Ziele der Schule zu harmonisieren. An der Erarbeitung des Lehrplans 21 beteiligen sich alle 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone.

- > *Schulleitungen:* Gemäss Vernehmlassungsentwurf wird der Einsatz von Schulleitungen in den Schulträgerschaften vom Kanton finanziell unterstützt, aber nicht als obligatorisch erklärt. Die kantonale Subvention ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten geknüpft. Viele Stellungnahmen betonen die Bedeutung der Schulleitungen für die Qualitätssicherung der Bündner Schulen. Einige möchten deren Einsatz sogar obligatorisch vorschreiben.
- > *Pensen / Besoldung der Lehrpersonen:* Der Vernehmlassungsentwurf legt das Vollzeitpensum für Lehrpersonen unverändert zur heutigen Gesetzgebung auf 1'140 Lektionen Unterricht pro Schuljahr fest. Viele Stellungnehmende machen geltend, dass die Unterrichtsbelastung im Kanton Graubünden für die Lehrpersonen (und Schüler/innen) über dem Durchschnitt der Deutschschweizer Kantone liege. Aus diesem Grund wird verlangt, dass das Pflichtpensum der Lehrpersonen reduziert werden solle. Des Weiteren wird verlangt, dass die Regierung die Besoldungssätze der Lehrpersonen anhand der durchschnittlichen Besoldungssätze vergleichbarer Kantone (ohne Zürich) festlege.
- > *Integration:* Gemäss Vernehmlassungsentwurf basieren sonderpädagogische Massnahmen auf dem Grundsatz der Integration. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sollen demnach in der Regelklasse unterrichtet werden. Viele Stellungnehmende lehnen eine verstärkte Integration zwar nicht grundsätzlich ab, äussern sich aber kritisch gegenüber einer "Vollintegration". Sie bezweifeln ausserdem, dass für eine derart einschneidende Veränderung genügend gesicherte Daten vorlägen, da die Pilotprojekte zur Integration noch nicht abgeschlossen sind.
- > *Begabtenförderung:* In der Vernehmlassung wird die Begabtenförderung unter dem Thema "besonderer Förderbedarf" gemeinsam mit den Massnahmen der Sonderpädagogik geregelt. Einzelne Stellungnehmende möchten die Begabtenförderung stärker hervorheben und namentlich im Bereich Sport besondere Gefässe wie beispielsweise Talentklassen zur Verfügung stellen.

III. Grundzüge des neuen Schulgesetzes

1. *Stabilität: Was bleibt gleich an der Bündner Volksschule?*

1.1 **Beibehaltung der tragenden Grundwerte des Schulsystems**

Beim nun vorliegenden Entwurf eines neuen Schulgesetzes handelt es sich um eine Anpassung und formale Erweiterung der bestehenden Schul-, Kindergarten- und Behindertengesetzgebung im Sinne einer konsequenten Weiterentwicklung der Volks- und Sonderschule im Kanton Graubünden. Die tragenden Grundwerte der Bündner Volksschule bleiben dabei erhalten.

- > *In der Volksschule erwerben und entwickeln die Schülerinnen und Schüler grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre kulturelle Identität.* Diese Grundlagen ermöglichen es ihnen, lebenslang zu lernen und ihren Platz in Gesellschaft und Beruf zu finden. Die in der Volksschule erworbene Grundbildung eröffnet zudem den Zugang zur Berufsbildung oder zu weiterführenden Schulen.
- > *Kinder und Jugendliche mit Behinderungen* werden im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten im Sinne der bisherigen Praxis in der *Regelschule* integrativ geschult und gefördert. Für Schülerinnen und Schüler, bei denen dies nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit, sie in den *vorhandenen Abteilungen der Institutionen der Sonderschulung* zu schulen und zu fördern.
- > *Die öffentliche Volksschule ist für alle Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.* Kostenpflichtige Privatschulen sind bewilligungspflichtig und müssen sich an die Vorgaben des Kantons halten.
- > *Die Erziehung bleibt in der Hauptverantwortung der Eltern.* Der Volksschule kommt die Aufgabe zu, die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen.
- > *Die öffentliche Volksschule bleibt in den Gemeinden bzw. Schulträgerschaften verankert.* Die Gemeinden verfügen als Träger der öffentlichen Volksschule über weitgehende Kompetenzen in der Ausgestaltung und Führung der Schule. Ihre Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wählen den Schulrat, welchem die Leitung und Beaufsichtigung der jeweiligen Schule sowie der Vollzug der kantonalen Erlasse und

Beschlüsse vor Ort obliegt. Die demokratische Abstützung und Verankerung der Volksschule in den Gemeinden bleibt erhalten.

- > *Der Kanton sorgt für einheitliche Rahmenbedingungen und gewährleistet die Qualität des Schulunterrichts.* Die kantonalen Vorgaben, darunter insbesondere die Lehrpläne, sorgen für verbindliche und einheitliche Ziele. Der Kanton gewährleistet damit eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bündner Schulsystems.
- > *Die Schülerinnen und Schüler sind in den bewährten Schulstrukturen aufgehoben.* Das Klassen- bzw. Abteilungsprinzip sorgt für einen engen Bezug zur Lehrperson. Die Schulstufen (Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I) und deren Dauer bleiben unverändert. Auf Sekundarstufe I wird eine Real- und Sekundarschule geführt mit der Möglichkeit, Niveaustufen anzubieten.
- > *Die bestehende Regelung bezüglich Schulsprachen und Fremdsprachenunterricht wird unverändert übernommen.*

1.2 Keine Änderung bezüglich Kindergartenobligatorium und Schuleintritt

Der Besuch des Kindergartens ist für die Kinder nicht obligatorisch. Die Eltern entscheiden, ob ihre Kinder den Kindergarten besuchen oder nicht. Dies soll mit dem neuen Schulgesetz grundsätzlich unverändert bleiben. Neu sollen die Schulträgerschaften die Kompetenz erhalten, den Besuch des Kindergartens für fremdsprachige Kinder obligatorisch zu erklären und so die sprachliche Integration der Kinder zu fördern.

Gemäss der geltenden gesetzlichen Grundlage sind die Gemeinden verpflichtet, ein Jahr Kindergarten zu gewährleisten. Neu müssen alle Gemeinden im Kanton Graubünden zwei Jahre Kindergarten anbieten. In praktisch allen Bündner Gemeinden ist dies allerdings bereits heute umgesetzt.

Das Schulgesetz nimmt auch keine Änderungen bezüglich des Schuleintrittsalters vor. Nach wie vor werden diejenigen Kinder auf Beginn des Schuljahres schulpflichtig, welche im laufenden Kalenderjahr bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllen.

1.3 Keine Änderung an den Grundzügen des Schulfinanzierungsmodells

Das bestehende Schulfinanzierungsmodell wird beibehalten. Die Volksschule wird von Gemeinden und Kanton gemeinsam finanziert. Der Kanton leistet den Gemeinden Pauschalbeiträge für den ordentlichen Schulbetrieb. Diese Beiträge sind nach Finanzkraft der Schulträgerschaft abgestuft. Schulträgerschaften, die in einer tieferen Finanzkraftklasse eingestuft sind, erhalten höhere Pauschalbeiträge als Schulträgerschaften, die einer höheren Finanzkraftklasse angehören. Im Durchschnitt decken die kantonalen Beiträge rund 30 Prozent der Kosten des ordentlichen Schulbetriebs.

Zusätzlich leistet der Kanton für Mehrlasten im Schulbereich wie schon bisher weitere Pauschalbeiträge, beispielsweise für Kleinschulen, für sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich, für Schulleitungen und für Transportkosten.

2. *Neuerungen: Was sind die wichtigsten Anpassungen an der Bündner Volksschule?*

2.1 Integration des Kindergartengesetzes in das Schulgesetz

In der bestehenden Gesetzssystematik war der Kindergartenbereich nicht im Schulgesetz, sondern in einem eigenen Gesetz geregelt. Neu soll die Kindergartenstufe näher an die Schule rücken und besser mit der Primarstufe koordiniert werden. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Primarschule soll angestrebt werden. Zudem soll auch die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen aufgewertet werden. Die Schulträgerschaften haben ferner die Pflicht, einen zweijährigen Kindergarten anzubieten. Der Besuch des Kindergartens bleibt jedoch freiwillig. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, wird die Gesetzgebung zum Kindergarten in das neue Schulgesetz integriert.

Durch die Integration des Kindergartens in das Schulgesetz werden verschiedene Normbereiche auch auf die Kindergartenstufe ausgeweitet, beispielsweise:

- Die Kindergärten werden von der öffentlichen Hand, d.h. von den Schulträgerschaften geführt.
- Der von den Schulträgerschaften angebotene Kindergartenunterricht findet gleich wie der Unterricht auf der Primar- und Sekundarstufe I während 39

Wochen pro Jahr statt. Das Kindergartenjahr beginnt und endet somit gleichzeitig mit dem Schuljahr.

- Die Ferienregelung ist analog zur Primar- und Sekundarstufe I.
- Es besteht eine Blockzeitpflicht.
- Bei nachgewiesenem Bedarf sind Tagesstrukturen anzubieten.
- Die Kindergartenlehrpersonen werden bezüglich Berufsauftrag, Weiterbildung, Besoldung usw. analog behandelt wie Lehrpersonen der Primar- und Sekundarstufe I.
- Auch die Finanzierung der Kindergärten ist analog zur Finanzierung der Primar- und Sekundarstufe I mit kantonalen Pauschalbeiträgen pro Kind geregelt, und der Transport zu den Kindergärten wird ebenfalls vom Kanton mitfinanziert.

→ *Mit der Integration des Kindergartengesetzes ins Schulgesetz wird der Kindergarten besser mit den weiterführenden Schulstufen koordiniert. Die Arbeit der Kindergartenlehrpersonen wird aufgewertet.*

2.2 Integration des Bereichs Sonderschulung aus dem Behindertengesetz in das Schulgesetz

> Vorgaben des Bundes

Die Bundesverfassung schreibt in Art. 8 Abs. 4 den Gesetzgebern von Bund und Kantonen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. Gestützt darauf hat der Bund auf das Jahr 2004 hin ein Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und eine Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 20 des BehiG sorgen die Kantone dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule. Gestützt auf diese Vorgaben des Bundes ist es Aufgabe der Kantone, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Rahmen der Möglichkeiten in die Regelschule zu integrieren. Gemäss einem Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden vom August 2010 ist der Kanton

Graubünden in Bezug auf die Vorgaben des Bundes seinem diesbezüglichen Gesetzgebungsauftrag nachgekommen. Eine Bündner Gemeinde wurde gestützt auf die geltende Gesetzgebung mit dieser Entscheidung verpflichtet, die Sonderschulung eines Kindes integrativ auszugestalten.

> *Sonderpädagogisches Konzept Graubünden (Sonderschulkonzept)*

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA CH) ist der Sonderschulbereich im Jahr 2008 vollumfänglich in die Verantwortung der Kantone übergegangen. Die Kantone tragen seither für Kinder und Jugendliche ab Geburt bis zum Erreichen des 20. Lebensjahres die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung, einschliesslich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

Im Zuge der NFA CH zwischen Bund und Kantonen hat die Bündner Regierung im Jahre 2007 ein sonderpädagogisches Konzept (Sonderschulkonzept) verabschiedet. Das Konzept zeigt auf, wie der Kanton Graubünden aktuell und künftig seine Verantwortung im Bereich Sonderschulung wahrzunehmen gedenkt. Es basiert, gestützt auf die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz, im Wesentlichen auf dem Grundsatz der Integration: Die Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen werden, wenn möglich, zusammen mit allen anderen Schülerinnen und Schülern in der Regelklasse unterrichtet. Eine Separierung in ausgelagerte Abteilungen von anerkannten Sonderschulinstitutionen erfolgt nur in jenen Fällen, bei denen sich eine Integration für das betroffene Kind oder die übrigen Schüler und Schülerinnen der Regelklasse als nachteilig erweist.

> *Pilotprojekte Davos und Thusis*

Gemäss Art. 21 des kantonalen Behindertengesetzes kann das Departement im Rahmen eines von der Regierung genehmigten Sonderschulkonzepts befristete Pilotprojekte bewilligen. Gestützt auf diese Bestimmung hat das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Jahre 2008 die Gemeinden Davos und Thusis als Pilotgemeinden definiert. Gemäss den von der Regierung getroffenen Entscheiden laufen die Pilot-

projekte bis Ende Schuljahr 2011/12. In dieser Zeit wird erprobt, ob und wie weit die integrative Ausrichtung einer Schule umgesetzt werden kann.

Ziel der Projekte ist es, die sonderpädagogischen Massnahmen so weit wie möglich klassenzimmerintern durchzuführen. Sonderpädagogische Massnahmen ausserhalb des Klassenzimmers sollen nur dort durchgeführt werden, wo die integrative Förderung aus pädagogischen Gründen nicht möglich und nicht sinnvoll erscheint. Dadurch stehen die sonderpädagogischen Ressourcen der Lehr- und Fachpersonen nicht einem einzelnen Kind allein, sondern allen Schülerinnen und Schülern der ganzen Klasse zur Verfügung.

In den Pilotgemeinden wurden gestützt auf das Sonderschulkonzept auch neue Begrifflichkeiten eingeführt, d.h. jene aus dem Sonderschulkonzept Graubünden. Diese wurden im Wesentlichen der vorliegenden Gesetzgebung zugrunde gelegt. Die Erfahrungen in den Pilotgemeinden wurden vom Amt für Volksschule und Sport beobachtet und liegen dem Departement auch schriftlich vor. Nach Abschluss der Pilotprojekte im Jahre 2012 ist die Erstellung eines Schlussberichtes geplant. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, welche gesetzliche Anpassungen zur Folge haben, wären diese in eine spätere Teilrevision des Schulgesetzes einzubeziehen.

> *Neue gesetzliche Regelungen*

Auf Grund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und der bisherigen Ergebnisse aus den Pilotprojekten zur Umsetzung des sonderpädagogischen Konzepts wird im neuen Schulgesetz im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf der Grundsatz der Integration abgeschwächt. In der Regel erfolgt die Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen zwar in integrativen Schulungs- und Förderformen. In begründeten Fällen kann die Schulung, Betreuung und Unterstützung mit sonderpädagogischen Massnahmen jedoch auch teilintegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separativ in Institutionen der Sonderschulung erfolgen. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Bundes steht bei der Wahl zwischen integrativen oder separativen Schulungsformen das Wohl des betroffenen Kindes im Vordergrund.

In der bestehenden Gesetzessystematik Graubündens war der Sonderschulbereich bis anhin nicht im Schulgesetz, sondern im Behindertengesetz geregelt. Mit Rücksicht auf

die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz wird der Sonderschulbereich nun aus der Behindertengesetzgebung herausgelöst und in das Schulgesetz integriert.

Das neue Schulgesetz garantiert auch die im Sonderschulkonzept vorgesehenen sonderpädagogischen Massnahmen im vorschulischen und nachobligatorischen Bereich. Dadurch wird sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche – falls notwendig – auch vor Eintritt in den Kindergarten in den Genuss von sonderpädagogischen Massnahmen kommen. Darunter fällt neben der Heilpädagogischen Früherziehung und der Logopädie im Frühbereich neu auch die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten. Schliesslich trägt der Kanton analog zur bisherigen Praxis der Invalidenversicherung auch die Kosten für pädagogisch-therapeutische Massnahmen nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.

In organisatorischer und finanzieller Hinsicht sieht das neue Schulgesetz folgende Aufteilung vor:

ORGANISATORISCHE UND FINANZIELLE VERANTWORTUNG		
	NIEDERSCHWELLIGER BEREICH	HOCHSCHWELLIGER BEREICH
ZUSTÄNDIGKEIT	Schulträgerschaften	Kanton
FINANZIERUNG	Schulträgerschaften Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen	Kanton Schulträgerschaften können zur Kostenbeteiligung verpflichtet werden

Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf sind die Schulträgerschaften zuständig für den niederschweligen Bereich, also für Kinder und Jugendliche mit geringem bis moderatem besonderem Förderbedarf. Die Schulträgerschaften organisieren, finanzieren und verantworten die entsprechenden Angebote. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten mit einer Pauschale pro Schülerin und Schüler, unabhängig davon, ob die einzelnen Kinder oder Jugendlichen ein sonderpädagogisches Angebot in Anspruch nehmen oder nicht. Die Höhe der Sonderpädagogikpauschale ist abhängig von der Finanzkraft der jeweiligen Schulträgerschaften. Den Schulträgerschaften werden im niederschweligen

Bereich die Mittel für Pauschalressourcen zur Verfügung gestellt, die sich anhand der Gesamtschülerzahl und der Finanzkraft der jeweiligen Schulträgerschaft errechnen. Die Feinverteilung der Ressourcen wird dann auf der Ebene der Schulträgerschaften vorgenommen. Der Vorteil einer solchen Regelung liegt darin, dass der sonderpädagogische Unterricht und die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im niederschweligen Bereich vor Ort unbürokratisch und bedarfsorientiert zugewiesen werden können. Vom finanziellen Aufwand her übernimmt der Kanton im niederschweligen Bereich mit der neuen Schulgesetzgebung die gleiche Gesamtlast wie bis anhin. Die mit den Sonderpädagogikpauschalen auszurichtenden Beträge entsprechen in ihrer Summe den bisherigen kantonalen Beiträgen an den niederschweligen Bereich.

Die sonderpädagogischen Massnahmen im hochschweligen Bereich dienen der Förderung, Schulung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in der Regelschule auch mit Hilfe des niederschweligen Förderangebots nicht zu folgen vermögen. Für diesen Bereich ist der Kanton zuständig. Der Kanton ordnet die hochschweligen Massnahmen an und trägt auch deren Kosten. Die Regierung kann eine Kostenbeteiligung der Schulträgerschaft pro betroffene Schülerin und Schüler beschliessen. Die Kostenbeteiligung darf jedoch nicht mehr als 25 Prozent der jährlichen durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler betragen.

→ Das neue Gesetz nimmt eine zweckmässige Zuordnung der Verantwortlichkeiten vor: Kinder mit geringem bis moderatem besonderem Förderbedarf bleiben im Klassenverband eingebunden. Die Schulträgerschaften sind verantwortlich, vor Ort für optimale Rahmenbedingungen zu sorgen. Der Kanton beteiligt sich mit Pauschalbeiträgen an den Kosten für den niederschweligen Bereich.

Im hochschweligen Bereich ist der Kanton verpflichtet, für jeden Einzelfall mit hohem besonderem Förderbedarf eine angemessene Lösung zu finden und zu finanzieren. Die Schulträgerschaften können verpflichtet werden, sich in beschränktem Mass an den Kosten zu beteiligen.

2.3 Einführung von Blockzeiten und Anspruch auf bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen

Auf Grund der veränderten Familienstrukturen und weil immer mehr Eltern Berufstätigkeit und Familie miteinander vereinbaren müssen, steigt der Bedarf an ausserfamiliären Betreuungsangeboten. In diesem Zusammenhang soll die Volksschule einen verbindlichen zeitlichen Rahmen vorgeben, an dem sich die Erziehungsberechtigten bei der Planung ihrer familiären und beruflichen Aktivitäten ausrichten können.

Das geltende Schulgesetz enthält keine verbindlichen Vorgaben, zu welchen Tageszeiten die Schule stattfindet bzw. die Kinder in der Schule betreut werden müssen. Häufige (stundenplanbedingte) unterrichtsfreie Randstunden (evtl. sogar Zwischenstunden), kurzfristige Unterrichtsausfälle, verschiedene Anfangs- und Endzeiten des Schulunterrichts für verschiedene Schulstufen und auch Klassen führten bisher dazu, dass die Eltern nicht im Voraus wussten, wann ihre Kinder von der Schule betreut wurden. Die Schulen müssen gemäss geltender Gesetzgebung nicht für eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler in Randstunden sorgen, die Gemeinden sind bislang nicht verpflichtet, Betreuungsangebote ausserhalb der Schulzeiten anzubieten. Die Erziehungsberechtigten haben vor diesem Hintergrund immer wieder Schwierigkeiten, die Kinderbetreuung verlässlich zu planen.

Mit dem neuen Schulgesetz werden die in zahlreichen Kantonen längst bewährten Blockzeiten im ganzen Kanton Graubünden verwirklicht. Zudem wird eine bedarfsgerechte Angebotspflicht für weiter gehende Tagesstrukturen statuiert. Bereits heute bieten viele Schulträgerschaften Betreuung während der Randstunden und ausserhalb der Schulzeiten an. In diesen Fällen bildet das neue Schulgesetz die gelebte Realität ab.

Darüber hinaus werden mit den neuen Bestimmungen die bestehenden Regelungen zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung mit den schulergänzenden Tagesstrukturen koordiniert und aufeinander abgestimmt. Damit wird gewährleistet, dass für die Betreuungsangebote innerhalb und ausserhalb der Schulstrukturen grundsätzlich die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Dies erleichtert den Gemeinden die Bündelung von Betreuungsangeboten für Kinder verschiedener Altersstufen sowie für Betreuungsangebote während der Schulwochen und in den Schulferien.

Die Begriffe „Blockzeit“ und „Tagesstruktur“ werden in der Praxis uneinheitlich verwendet. Dies kann zu Missverständnissen führen. Das neue Schulgesetz definiert die Begriffe eindeutig und macht Vorgaben, wie die Blockzeiten und Tagesstrukturen auszugestalten sind.

DEFINITION BLOCKZEIT UND TAGESSTRUKTUR

	BLOCKZEIT	TAGESSTRUKTUR
Zeitraum	Auf der Primarstufe mindestens 4 Lektionen ununterbrochener Unterricht oder Betreuung am Vormittag. Auf der Kindergartenstufe mindestens 3 aufeinanderfolgende Stunden am Vormittag.	Betreuung ausserhalb der Blockzeit Zum Beispiel: - vor Schulbeginn - über Mittag (inkl. Mittagstisch) - nach Schulende
Einführungspflicht	Gemeinde ist verpflichtet, Blockzeiten einzuführen.	Gemeinde muss ein Angebot nur einführen, wenn der Bedarf nachgewiesen ist.
Besuchspflicht für Schülerinnen und Schüler	Ja	Nein (Erziehungsberechtigte entscheiden, ob Kinder davon Gebrauch machen oder nicht.)
Kostenübernahme	Gemeinde (für Erziehungsberechtigte kostenlos)	1. Finanzierungsbeitrag von Kanton und Gemeinden 2. Erziehungsberechtigte, die Angebot in Anspruch nehmen.

Blockzeiten und Tagesstrukturen unterscheiden sich gemäss der Gesetzeskonzeption im Wesentlichen wie folgt:

- > **Blockzeit:** Die Blockzeit gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine Betreuung während mindestens vier Lektionen am Vormittag. Die Blockzeit beginnt immer zur gleichen Zeit. Während der Blockzeiten ist die Schule für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler (auch bei Unterrichtsausfall oder in den Randstunden) verantwortlich. Die Betreuung während der Blockzeiten ist für die Schülerinnen und Schüler bzw. für ihre Erziehungsberechtigten kostenlos.

> *Tagesstruktur.* Sofern der Bedarf nachgewiesen ist, sind die Schulträgerschaften verpflichtet, über die Blockzeit hinaus weiter gehende Tagesstrukturen sicherzustellen. Diese umfassen beispielsweise eines oder mehrere der nachfolgenden Angebote:

- Betreuung und Aufsicht vor Schulbeginn;
- Mittagstische, an denen sich die Schülerinnen und Schüler über die Mittagszeit verpflegen können und beaufsichtigt werden;
- Betreuung (beispielsweise als Aufgabenstunden) während der schulfreien Stunden am Nachmittag;
- Betreuung nach Schulschluss.

Im Entwurf der Verordnung ist vorgesehen, dass ein Bedarf nachgewiesen ist, sobald mindestens acht Schülerinnen und Schüler eine Betreuungseinheit in Anspruch nehmen wollen. Die Gemeinden müssen bei Bedarf während der Schulwochen von Montag bis Freitag ein Betreuungsangebot frühestens ab 7.30 Uhr und spätestens bis 18.00 Uhr anbieten.

Den Schulträgerschaften soll bei der Umsetzung genügend Spielraum gelassen werden, damit sie ihr Tagesstrukturangebot an die örtlichen Gegebenheiten anpassen können. Möglich ist in diesem Rahmen sogar die Einführung von Tagesschulen.

Tagesstrukturangebote wurden in Graubünden bisher lediglich im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung² gesetzlich geregelt und mit Beiträgen gefördert. Tagesstrukturangebote, die von den Schulträgerschaften zur Verfügung gestellt wurden, waren vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen. Neu werden die Tagesstrukturangebote, die von den Schulträgerschaften getragen werden, den familienergänzenden Tagesstrukturangeboten (die von Vereinen, Stiftungen usw. getragen werden) gleich gestellt. Tagesstrukturen im Schulbereich haben den gleichen Qualitätsanforderungen wie die familienergänzende Kinderbetreuung zu genügen und werden ebenfalls vom Kanton bzw. von den Gemeinden (bzw. Schulträgerschaften) subventioniert.

² Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (BR 548.300)

In der Praxis besteht oft das Problem, dass sich insbesondere Eltern aus tieferen Einkommensschichten die Tagesstrukturangebote nicht leisten können oder wollen, da diese zu teuer sind. Dies hat zur Folge, dass die beabsichtigten sozioökonomischen Ziele von Tagesstrukturen verfehlt werden. Mit der Gleichstellung der Tagesstrukturangebote im Schulbereich mit der familienergänzenden Kinderbetreuung beteiligen sich der Kanton und die Schulträgerschaften auch bei ersteren an der Finanzierung.

Die Schulträgerschaft des betreuten Kindes und der Kanton leisten Beiträge an die Leistungseinheiten von Tagesstrukturangeboten. Die Beteiligung des Kantons beträgt 15 bis 25 Prozent der Betreuungskosten. Die Wohnsitzgemeinde hat sich mindestens im gleichen Umfange wie der Kanton an den Kosten zu beteiligen. Zur Deckung der verbleibenden Kosten können die Schulträgerschaften finanzielle Beiträge von den Eltern erheben, deren Kinder das Tagesstrukturangebot nutzen. Mit dieser Regelung ist gewährleistet, dass die Tagesstrukturen auch für Erziehungsberechtigte aus tieferen Einkommensschichten finanziell tragbar sind.

→ Mit der Einführung von Blockzeiten und der Pflicht der Schulträgerschaften, bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen zur Verfügung zu stellen, trägt das Schulgesetz einem klaren gesellschaftlichen Bedürfnis, den veränderten Lebensbedingungen und den Forderungen aus dem Familienbericht Rechnung.

2.4 Verteilung der Schulzeit auf 39 statt wie bisher auf 38 Schulwochen

Die wöchentliche Lektionenbelastung der Bündner Schülerinnen und Schüler liegt bisher über dem ostschweizerischen Durchschnitt. Insbesondere auf der Volksschul-Oberstufe wird ein Wochenpensum mit teilweise mehr als 36 Pflichtlektionen als überfordernd empfunden.

Gemäss neuem Schulgesetz wird der Unterricht von bisher 38 auf 39 Schulwochen verteilt. Die Pflichtlektionen werden im Rahmen der Empfehlungen des Lehrplans 21 festgelegt.

→ Die Verteilung des Gesamtpensums auf 39 statt 38 Wochen und eine Anpassung der Pflichtlektionen an den schweizerischen Durchschnitt bringt eine Entlastung für die Lehrpersonen wie auch für die Schülerinnen und Schüler. Diesen steht eine zusätzliche Schulwoche zur Verfügung, um den Lernstoff zu verarbeiten.

2.5 Kantonale Vorgabe der Gehälter der Lehrpersonen, Anpassung an Ostschweizer Mittel sowie Besitzstandwahrung

Die Lehrpersonen werden von den Schulträgerschaften angestellt. Bei der Vereinbarung der Gehälter sind die Schulträgerschaften gemäss geltendem Schulgesetz an die kantonalen Mindestbesoldungssätze gebunden. Es steht den Schulträgerschaften aber frei, die Entschädigung ihrer Lehrpersonen höher als die kantonalen Mindestvorgaben anzusetzen. Heute werden im interkantonalen Vergleich, mit Ausnahme der Gehaltsstufe im 11. Dienstjahr, auf allen Schulstufen im Kanton Graubünden tiefere Jahreslöhne ausbezahlt (siehe dazu die Lohnstatistik der Koordinationsstelle für Besoldungsstatistiken der EDK-Ost und die Studie zum Lehrermangel im Kanton Graubünden³). Der Lohnvergleich basiert auf einem standardisierten Lohn pro geleistete, normierte⁴ Unterrichtslektion. Die zeitliche Standardisierung der Löhne ist notwendig, weil in den Vergleichskantonen an ein Vollzeitpensum unterschiedliche zeitliche Anforderungen gestellt werden (unterschiedliche Anzahl Schulwochen und Lektionen für ein Vollzeitpensum).

Die Anpassung des Lohnniveaus an vergleichbare Kantone in der Nachbarschaft ist notwendig zur Vermeidung eines Lehrpersonenmangels im Kanton Graubünden. Mit dieser Massnahme können langfristig das Angebot an Lehrpersonen und insbesondere auch die Berufsverweildauer der Bündner Lehrpersonen erhöht werden. Die Anzahl nichtaltersbedingter Austritte aus dem Bündner Arbeitsmarkt (auf Grund von Abwanderung in andere Kantone und in andere Berufe) kann so reduziert werden. Längerfristig dürfte sich eine Verbesserung der Gesamtbesoldung auch positiv auf die Anzahl und Qualität der Studienanfängerinnen und -anfänger an den pädagogischen Hochschulen auswirken.⁵

Gemäss dem Entwurf des neuen Schulgesetzes werden die Ansätze für die Mindestlöhne auf der ersten und obersten Lohnstufe festgelegt. Dabei werden die Ansätze für die erste Lohnstufe für alle Lehrpersonenkategorien mit Ausnahme der Fachlehrpersonen mit mehr als einem Fach bzw. mehr als einem Fachbereich auf der Sekundarstufe I angehoben. Die Differenz zwischen dem Ansatz des Mindestlohnes der ersten und

³ Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG, Der Lehrermangel im Kanton Graubünden, Studie im Auftrag des EKUD, November 2010

⁴ Die Besoldungsstatistik der EDK-Ost vergleicht in diesem Rahmen die normierte Entschädigung pro geleistete Unterrichtsminute.

⁵ Studie BASS zum Lehrermangel im Kanton Graubünden

obersten Lohnstufe beträgt – analog der Lohnspanne gemäss dem kantonalen Personalgesetz – für alle Lehrpersonenkategorien einheitlich 42 Prozent.

Damit keine Lehrperson gegenüber heute eine Lohnkürzung in Kauf nehmen muss, sieht das neue Schulgesetz in den Schlussbestimmungen (Art. 98) eine Besitzstandwahrung vor. Würde das neue, kantonal vorgegebene Mindestgehalt im Einzelfall zu einer Lohnkürzung führen, so hat die einzelne Lehrperson Anspruch auf ihr bisheriges Gehalt.

Unter Berücksichtigung, dass mit der neuen Schulgesetzgebung auch die Lektionendauer und die Anzahl Unterrichtslektionen für ein Vollzeitpensum reduziert werden (vgl. Kapitel 2.6 und 2.7), zeigt der Lohnvergleich mit den Vergleichskantonen vor allem einen Handlungsbedarf bei den Kindergartenlehrpersonen. Deren Mindestlöhne müssen deutlich nach oben angepasst werden.

→ *Die Gehälter der Lehrpersonen werden an das Gehaltsniveau vergleichbarer Kantone (AI, AR, SG, GL, TG, SZ) angepasst. Damit verdienen die Lehrpersonen im Kanton Graubünden in etwa gleich viel wie ihre Berufskolleginnen und Berufskollegen in den Nachbarkantonen.*

2.6 Festlegung Lektionendauer auf 45 Minuten

Die geltende Gesetzgebung sieht auf Primar- und Sekundarstufe I als Regel eine Lektionendauer von 50 Minuten vor, mit der Möglichkeit, diese durch Schulratsbeschluss auf 45 Minuten zu senken. Eine Mehrzahl der Kantone und viele Schulträgerschaften im Kanton Graubünden haben die Lektionendauer bereits auf 45 Minuten festgelegt⁶. Eine Lektionendauer von 50 Minuten wird sowohl von der Lehrerschaft als auch von den Schülerinnen und Schülern als zu lang empfunden. Auf Grund der vielen Stellungnahmen zu Gunsten einer kürzeren Lektionendauer wird diese im neuen Schulgesetz auf 45 Minuten reduziert.

Damit reduziert sich nicht nur die Belastung der Schülerinnen und Schüler, sondern auch das Pensum der Lehrpersonen. Weil sich das Pensum und die Entschädigung der Lehrpersonen an den geleisteten Lektionen bemessen, werden Lehrpersonen, die in

⁶ Im Durchschnitt dauert heute im Kanton Graubünden eine Unterrichtslektion 47 Minuten.

der Vergangenheit 50 Minuten pro Lektion unterrichtet haben, zukünftig (für den gleichen Lohn) 10 Prozent weniger Unterrichtszeit leisten müssen.

Mit der Festlegung der Lektionendauer auf generell 45 Minuten wird die bereits heute in vielen Schulgemeinden gültige Regelung übernommen und der Vorgabe des Lehrplans 21 entsprochen.

2.7 Anpassung Vollzeitpensum der Lehrpersonen

Das Vollzeitpensum der Lehrpersonen auf Primar- und Sekundarstufe I umfasst derzeit 38 Schulwochen à 30 Lektionen pro Jahr. Auf Grund dieses dichten Unterrichtspensums, verbunden mit neuen Aufgaben (Elterngesprächen, Teamsitzungen, Integrationsaufgaben und weiteren Verpflichtungen), erweist sich die Berufsbelastung der vollzeitig tätigen Lehrpersonen heute im interkantonalen Vergleich als sehr hoch.

Neu wird das Vollzeitpensum auf 39 Schulwochen à 29 Lektionen festgelegt. Dies entspricht einer Reduktion um 9 Lektionen pro Jahr (Reduktion von 1'140 auf 1'131 Lektionen). Die Klassenlehrpersonen werden um eine zusätzliche Lektion pro Woche entlastet und müssen für ein Vollzeitpensum neu 39 Schulwochen à 28 Lektionen leisten. Dies entspricht einer Reduktion um 48 Lektionen pro Jahr gegenüber heute (Reduktion von 1'140 auf 1'092 Lektionen).

Auf Kindergartenstufe beträgt das derzeitige Vollzeitpensum 38 Schulwochen à 25 Stundenlektionen (950 Stunden pro Jahr). Dieses wird neu gesenkt auf 39 Schulwochen à 24 Stundenlektionen (936 Stunden pro Jahr).

→ *Mit der Senkung der Anzahl Unterrichtslektionen für ein Vollzeitpensum, mit der zusätzlichen Entlastung für Klassenlehrpersonen sowie mit der gleichzeitigen Senkung der Lektionendauer erfährt ein Grossteil der Lehrpersonen eine deutliche Arbeitszeitentlastung.*

2.8 Kompetenzregelungen

Nach geltendem Schulgesetz erlässt der Grosse Rat die Vollziehungsverordnung und weitere Verordnungen. Dies entspricht der Kompetenzregelung gemäss alter Kantonsverfassung. Im Jahre 2003 wurde die neue Kantonsverfassung vom Stimmvolk ange-

nommen. Im Rahmen der neuen Verfassung wurde eine neue Kompetenzregelung für den Erlass von Gesetzen und Verordnungen vorgenommen. Die neue Verfassung sieht vor, dass Verordnungen grundsätzlich von der Regierung zu erlassen sind (Art. 45 Kantonsverfassung).

Gemäss neuem Schulgesetz soll dementsprechend die Regierung die Vollziehungsverordnung und soweit nötig weitere Verordnungen sowie den Lehrplan erlassen. Die zentralen Regelungskompetenzen bleiben jedoch weiterhin beim Parlament und sind im neuen Schulgesetz auf Gesetzesstufe verankert (Ziele, Organisation, Instanzen, Grundsätze der Lehrerbesoldung, Finanzierung usw.). Auch die für Graubünden wichtigen Regelungen betreffend Unterrichtssprache sowie Fremdsprachenunterricht bleiben auf Gesetzesstufe verankert und damit im Regelungsbereich des Parlaments und des Soveräns. Die Regierung kann im Rahmen ihrer Vollziehungskompetenz die notwendigen Detailregelungen erlassen.

→ Die Systematik der Schulgesetzgebung wird an die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung angepasst.

3. Weitere Änderungen

3.1 Auf Gesetzesebene

> Bildungsbereiche und Ziele der obligatorischen Schule

Die Volksschule soll die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu eigenständigen Persönlichkeiten, beim Erwerb sozialer Kompetenzen sowie auf dem Weg zu verantwortungsvollem Handeln gegenüber Mitmenschen und Umwelt unterstützen. Die formulierten Bildungsziele (Art. 2) sollen ermöglichen, dass sich Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft und das Berufsleben integrieren können und den Zugang finden zur Berufsbildung oder zu weiter führenden Schulen auf Sekundarstufe II.

Das Schulgesetz legt neu fest, in welchen Fachbereichen jedes Kind in der Volksschule eine Grundbildung erhalten soll:

- Sprachen (von der Schulträgerschaft bestimmte Schulsprache sowie grundlegende Kompetenzen in weiteren Sprachen);

- Mathematik und Naturwissenschaften;
- Sozial- und Geisteswissenschaften;
- Musik, Kunst und Gestaltung;
- Bewegung und Gesundheit.

Die Bildungsziele werden im Lehrplan und in den Lektionentafeln konkretisiert. Dabei sind – entsprechend den Fachbereichen – insbesondere auch Mathematik und Naturwissenschaften sowie Musik, Kunst und Gestaltung gebührend zu berücksichtigen.

> *Höhere Beiträge an Schulleitungen*

Mit der Teilrevision der Schulgesetzgebung im Jahr 2008 hat der Kanton ein Anreizmodell zur Einführung von Schulleitungen im Kanton Graubünden eingeführt. Der Kanton richtet den Schulträgerschaften pro Schülerin und Schüler eine jährliche Pauschale aus, wenn die vorgegebenen Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten der Schulleitungspersonen eingehalten werden. Seit Einführung dieses Modells im Schuljahr 2009/10 haben sich rund 20 Schulträgerschaften, welche bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Schulleitung installiert hatten, entschieden, Schulleitungen einzuführen.

Gemäss neuem Schulgesetz wird das Modell, das sich bewährt hat, weitergeführt. Schulträgerschaften, welche die Mindestvoraussetzungen bezüglich Anstellung, Ausbildung und Pflichten der Schulleitungspersonen erfüllen, werden vom Kanton wie bisher, allerdings mit höheren Beiträgen und in Form von Pauschalen pro Schülerin und Schüler, unterstützt (Schulleitungspauschale).

> *Einheitlicher Schuljahresbeginn*

Nach geltendem Schulgesetz beginnt das Schuljahr nach den Sommerferien, frühestens Mitte August. Den genauen Termin für den Schuljahresbeginn legt jede Schulträgerschaft selbst fest. Der Schuljahresbeginn ist damit im Kanton Graubünden uneinheitlich geregelt.

Neu soll das Schuljahr für alle Schulträgerschaften am gleichen Tag beginnen und mit anderen Kantonen abgestimmt werden. Der Schuljahresbeginn wird dabei vom Departement – voraussichtlich auf den ersten Montag nach dem 15. August – festgelegt. Mit dieser Regelung gleicht der Kanton Graubünden den Schuljahresbeginn an andere

Kantone an und ermöglicht zudem eine bessere Abstimmung mit weiter führenden Schulen (Mittelschulen, Berufsschulen).

> *Förderung für besonders begabte Schülerinnen und Schüler*

Das geltende Schulgesetz enthält, abgesehen von den Bestimmungen über integrative Fördermassnahmen, keine ausdrückliche Grundlage für die Begabtenförderung. Es ist mit anderen Worten den Schulträgerschaften frei gestellt, ob sie über die präventiven Massnahmen hinaus entsprechende Angebote für besonders begabte Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stellen wollen.

Gemäss neuem Schulgesetz sind die Schulträgerschaften verpflichtet, Massnahmen für begabte Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Diese sollen – wie auch Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf – grundsätzlich in der Regelschule gefördert werden. Kinder mit besonderen Begabungen sollen in der Volksschule so unterrichtet werden, dass sie ihre Fähigkeiten entfalten können, Vorurteile ihnen gegenüber abgebaut und Ausgrenzung vermindert werden. Die Begabtenförderung wird damit zu einem festen Bestandteil der Volksschule.

> *Ermöglichung von Talentklassen*

Die Schulträgerschaften können gemäss neuem Schulgesetz Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen in speziellen Talentklassen fördern. Dabei darf der Unterricht in Talentklassen von der Studentafel abweichen, muss aber grundsätzlich den Lehrplan erfüllen.

Schulträgerschaften, die keine Talentklassen führen, sind verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten. Dabei leistet die abgebende Schulträgerschaft ein Schulgeld.

> *Internationale Schulen*

Gemäss geltender Rechtslage sind Privatschulen wie auch die öffentlichen Volksschulen grundsätzlich an den Lehrplan gebunden. Als Schulsprachen kommen dabei lediglich die Kantonssprachen in Frage.

Mit dem neuen Schulgesetz wird die Möglichkeit geschaffen, private internationale Schulen (d.h. Schulen, die eine andere Schulsprache verwenden, beispielsweise Englisch) im Kanton Graubünden zu betreiben. Wie auch bei anderen Privatschulen beteiligt sich der Kanton jedoch nicht an deren Finanzierung.

> *Berücksichtigung der individuellen Reife und Entwicklung*

Gemäss dem neuen Schulgesetz sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, die Schulstufen schneller oder langsamer zu durchlaufen – entsprechend ihren Begabungen, Fähigkeiten und ihrer persönlichen Reife. Im Rahmen der sonderpädagogischen Massnahmen können die Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden. Die Volksschule trägt den Fähigkeiten sowie der intellektuellen und emotionalen Reife jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers Rechnung.

Die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I werden regelmässig beurteilt. Am Ende jedes Semesters erfolgt die Beurteilung durch ein Notenzeugnis, welches durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden kann. In der 1. und 2. Primarklasse kann die Beurteilung auch ausschliesslich in Form eines Lernberichtes erfolgen.

> *Strafbestimmungen und Beitragskürzungen*

Gemäss bestehendem Schulgesetz verfügt das Departement über eine Strafkompetenz bis 5'000 Franken gegenüber Erziehungsberechtigten, die ihren schulgesetzlichen Pflichten nicht nachkommen. Diese Bestimmung hat – neben der parallelen Strafkompetenz der Gemeinden – in der Praxis keine Anwendung gefunden. Die entsprechende Bestimmung wird deshalb nicht ins neue Schulgesetz übernommen.

Gemäss neuem Schulgesetz können die Schulträgerschaften Bussen bis zu 5'000 Franken aussprechen.

Das neue Schulgesetz sieht die Möglichkeit vor, dass das Departement den Schulträgerschaften die kantonalen Beiträge kürzen kann, wenn diese ihren Pflichten nicht nachkommen.

> *Vereinheitlichung des Rechtswegs*

Der Rechtsweg wird im neuen Schulgesetz insgesamt vereinheitlicht. Verfügungen von kommunalen Instanzen wie Lehrpersonen, Schulleitungen usw. können an den Schulrat weitergezogen werden. Entscheide des Schulrates können ihrerseits an das Departement weitergezogen werden.

Im Bereich der Zuweisungsentscheide in die Sekundar- und Realschule sowie bei Verfügungen betreffend Promotion sieht das Schulgesetz Ausnahmen vor. Entsprechende Entscheide und Verfügungen können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann wie bisher ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Verfügungen des Amtes über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im hochschwelligem Bereich sollen innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können.

> *Keine Beiträge der Erziehungsberechtigten für Lehr- und Lernmittel*

Gemäss geltender Praxis können die Schulträgerschaften Beiträge für Lehr- und Lernmittel von den Erziehungsberechtigten erheben. Nach dem neuen Schulgesetz sollen die Schulträgerschaften diese Kosten vollständig übernehmen und damit dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Schulbesuchs Rechnung tragen. Für besondere Leistungen der Schule sind allerdings weiterhin Beiträge der Erziehungsberechtigten vorgesehen (Art. 14).

> *Regelung zur Herausgabe von Lehrmitteln in den Kantonssprachen*

Auf Grund eines Beschlusses des Grossen Rates (Augustsession 2003 im Rahmen der Botschaft „Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sicherung des Kantonshaushaltes“) werden derzeit die Lehrmittel nur in Deutsch, Italienisch und Rumantsch Grischun herausgegeben, obwohl es den Schulträgerschaften gemäss Kantonsverfassung resp. Sprachengesetz freisteht, als Unterrichtssprache auch ein romanisches Idiom zu bestimmen. Neu sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die von der Regierung als obligatorisch bezeichneten Lehrmittel auch in romanischen Idiomen produziert werden.

> *Eingrenzung Anwendungsbereich der Talschaftssekundarschulen*

Gemäss dem geltenden Schulgesetz kann die Regierung zur Vorbereitung auf die Mittelschule in verschiedenen Regionen Talschaftssekundarschulen anerkennen. Diese werden mit zusätzlichen Kantonsbeiträgen subventioniert. Das neue Schulgesetz beschränkt die Möglichkeit zur Führung von Talschaftssekundarschulen auf die italienischsprachigen Talschaften.

> *Kantonale Beiträge bei Schulversuchen und Schulentwicklungsprojekten*

Gemäss dem neuen Schulgesetz kann die Regierung Schulentwicklungsprojekte sowie befristete und örtlich eingeschränkte Schulversuche bewilligen, welche von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Für Schulversuche kann die Regierung Beiträge ausrichten. Zur Durchführung von übergeordneten Schulentwicklungsprojekten kann die Regierung den beteiligten Gemeinden eine Anhebung der kantonalen Schülerpauschale um bis zu maximal 30 Prozent gewähren (Art. 82).

> *Kleinschulenzuschlag für Schulträgerschaften mit weniger als 66 Schülerinnen und Schülern*

Der Zuschlag bleibt grundsätzlich bestehen. Die bisherige Ausgestaltung ist ausschliesslich auf Departementsstufe geregelt. Dieser Zuschlag soll neu auf Gesetzesstufe gehoben werden. Mit diesem Zuschlag sollen Schulträgerschaften mit kleinen Schulen und an abgelegenen Standorten zusätzlich unterstützt werden. Das neue Schulgesetz schränkt die Beitragsberechtigung für kantonale Kleinschulenzuschläge ausdrücklich auf Schulträgerschaften an abgelegenen Standorten ein. Das Berechnungsmodell wird leicht modifiziert. Die Zuschläge werden unter Berücksichtigung sämtlicher Beiträge im Volksschulbereich sowie unter Beachtung des Ziels, Hemmnisse für zweckmässige Schul- und Gemeindestrukturen abzubauen, angepasst bzw. leicht reduziert. Gesamthaft fallen diese Zuschläge um rund 30 Prozent geringer aus. Die Grundpauschale wird entsprechend stärker erhöht. Wie bis anhin können nur Schulträgerschaften, die weniger als 66 Schülerinnen und Schüler auf der Primar- und Sekundarstufe I haben, von diesen Zuschlägen profitieren.

> *Keine Zusatzbeiträge für Modell C auf Sekundarstufe I*

In der Vergangenheit hat der Kanton den Schulträgerschaften, die auf der Sekundarstufe I das Modell C eingeführt haben, Zusatzbeiträge ausgerichtet. Mit der neuen Schulgesetzgebung entfällt die Grundlage für die Ausrichtung dieser Beiträge.

3.2 Auf Ebene der Nachfolgegesetzgebung

> Reduktion der maximalen Klassengrössen

Es ist vorgesehen, die Klassengrössen auf Primarstufe bei einklassigen Abteilungen von 28 auf maximal 24 sowie auf Sekundarstufe I von 24 auf maximal 22 Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Die maximalen Klassengrössen in mehrklassigen Abteilungen werden ebenfalls entsprechend reduziert. Die Anpassungen der Klassengrössen sind Voraussetzung dafür, dass die Integration von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Migrationshintergrund in der Regelschule gelingen kann.

> Reduktion der Stundendotationen

Der Kanton Graubünden nimmt an der Entwicklung des neuen Lehrplans 21 für die deutsch- und mehrsprachigen Kantone teil. Mit dem Lehrplan 21 setzen die beteiligten Kantone den Bildungsartikel der Bundesverfassung um, wonach die Ziele der Schule zu harmonisieren sind. Am 18. März 2010 haben die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der deutschsprachigen EDK-Regionen die Grundlagen für einen gemeinsam zu entwickelnden Lehrplan in 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantonen verabschiedet. Die definitive Lehrplanvorlage soll im März 2014 von der Konferenz der Projektkantone zur Einführung in den Kantonen freigegeben werden. Die Kantone haben auch weiterhin die Möglichkeit, ihre Stundentafeln festzulegen und in einzelnen Belangen ihren kantonalen Gegebenheiten anzupassen. Gemäss altem und neuem Schulgesetz ist die Regierung für den Erlass des Lehrplanes und die Definition der Stundendotationen zuständig.

Die Stundendotationen der Schülerinnen und Schüler liegen in der Bündner Volksschule gegenwärtig deutlich höher als im Deutschschweizer Durchschnitt. Auf der Primarstufe schreiben nur die Kantone St. Gallen, Wallis und Glarus eine höhere Pflichtstundenzahl vor als der Kanton Graubünden. Die 17 anderen, am Projekt Lehrplan 21 beteiligten Kantone haben ihre Dotationen teilweise deutlich unterhalb denjenigen des Kantons

Graubünden angesetzt. Die Stundenbelastung der Bündner Primarschülerinnen und -schüler liegt während der ersten sechs Schuljahre um mehr als sieben Prozent über dem Deutschschweizer Durchschnitt. Auf der Sekundarstufe I präsentiert sich die Situation ähnlich: Hier liegt die Gesamtzahl der Pflichtstunden während der drei Schuljahre in den Bündner Real- und Sekundarschulen um mehr als acht Prozent über dem Deutschschweizer Durchschnitt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage wird die Regierung die Stundendotationen im Zuge der Einführung des neuen Lehrplans 21 auf das Niveau der anderen deutsch- und mehrsprachigen Kantone reduzieren. Auch der Kanton St. Gallen hat im Übrigen im Frühling 2011 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

4. Verankerung von bestehenden Regelungen auf Gesetzesstufe ohne materielle Änderung

Verschiedene Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben oder bisher auf Verordnungsstufe geregelt waren, wurden neu aus systematischer Überlegung in das Gesetz übernommen. In materieller Hinsicht ergeben sich dadurch keine Änderungen.

4.1 Gesetzliche Verankerung der Schulsprache

Das geltende Schulgesetz enthält keine Bestimmung, welche die Schulsprache regelt. In der Praxis hat sich die Handhabung der Schulsprachen – auch in Zusammenhang mit dem Lehrplan – längst etabliert. Das neue Schulgesetz legt zum ersten Mal die Schulsprachen ausdrücklich fest (Art. 29). Es hält sich dabei an die Vorgaben der Kantonsverfassung und des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden. In deutsch- und italienischsprachigen Schulen ist für den Unterricht grundsätzlich die jeweilige Standardsprache zu verwenden.

4.2 Gesetzliche Verankerung des Klassenlehrerprinzips

Das neue Schulgesetz schreibt ausdrücklich das in der Praxis bewährte Klassenlehrerprinzip vor. Für jede Klasse ist zwingend eine Lehrperson verantwortlich (Art. 22).

4.3 Festlegung des Berufsauftrags und der Lehrfreiheit

Das neue Schulgesetz verankert die Lehrfreiheit ausdrücklich. Die Lehrpersonen haben demnach das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Weisungen des Amtes, der Schulleitung und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei zu gestalten.

Der Berufsauftrag der Lehrpersonen, der bis anhin nicht gesetzlich verankert war, wird neu ins Gesetz aufgenommen (Art. 58).

4.4 Gesetzliche Verankerung der Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten

Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler wie auch diejenigen der Erziehungsberechtigten waren im bisherigen Schulgesetz nur punktuell und implizit geregelt. Das neue Schulgesetz widmet den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und denjenigen der Erziehungsberechtigten je ein eigenständiges Kapitel (Art. 52 ff, Art. 66 f).

4.5 Verankerung der Schulfinanzierung auf Gesetzesstufe

Die Finanzierung der Volksschule ist derzeit in einem komplizierten, historisch gewachsenen Geflecht von verschiedenen Rechtserlassen geregelt. Für die kantonalen Beiträge an die Schulträgerschaften sind neben dem Schulgesetz die Vollziehungsverordnung, die Lehrerbesoldungsverordnung und Verfügungen des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements massgebend. Das neue Schulgesetz vereinigt die erwähnten Erlasse und legt die Schulfinanzierung auf Gesetzesstufe fest. Materiell bildet das Schulgesetz das bestehende Finanzierungsmodell ab (siehe dazu oben III.1.3).

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Wiederkehrende Kosten

1.1 Überblick Kostenauswirkungen auf Kanton und Schulträgerschaften

KOSTENAUSWIRKUNGEN AUF KANTON UND SCHULTRÄGER (PRO JAHR)			
	KANTON	SCHULTRÄGER	TOTAL
Mehrkosten durch Neuerungen	496'200	4'073'202	4'569'402
Kostenverschiebungen	1'542'585	-1'542'585	-
Nettokosten	2'038'785	2'530'617	4'569'402

Die durch die Totalrevision ausgelösten Neuerungen führen zu zusätzlichen Kosten von insgesamt rund 4.5 Mio. Franken pro Jahr. Davon trägt der Kanton rund 2 Mio. Franken und die Schulträgerschaften rund 2.5 Mio. Franken.

Diese Nettokosten und die Verteilung auf Kanton und Schulträgerschaften kommen auf Grund folgender Faktoren zustande:

- Mehrkosten ausgelöst durch Neuerungen wie beispielsweise die Einführung von Blockzeiten;
- Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Schulträgerschaften, beispielsweise durch die Beteiligung des Kantons an den Transportkosten auf der Kindergartenstufe.

1.2 Mehrkosten durch Neuerungen

MEHRKOSTEN DURCH NEUERUNGEN PRO JAHR (KANTON UND SCHULTRÄGER)

	NEUERUNGEN DURCH TOTALREVISION	MEHRKOSTEN
PRIMAR- UND SEKUNDAR-STUFE I	Blockzeiten Primarstufe	160'730
	39 statt 38 Schulwochen	173'565
	Reduktion Vollzeitpensum Lehrperson	403'591
	Reduktion Vollzeitpensum Klassenlehrperson	590'264
	Anpassung Gehälter der Lehrpersonen an den Durchschnitt vergleichbarer Kantone mit Wahrung Besitzstand	826'100
	Verkleinerung maximale Abteilungsgrössen	155'262
	Kostenlose Abgabe der Lehrmittel	763'190
	Zusatzbeiträge für Talentklassen	695'477
	Beiträge an weiter gehende Tagesstrukturen Primar- / Sekundarstufe I	151'997
Total Mehrkosten auf Primar- und Sekundarstufe I	3'920'176	
KINDERGARTEN-STUFE	39 statt 38 Schulwochen	50'732
	Reduktion Vollzeitpensum Kindergartenlehrpersonen	74'428
	Anpassung Gehälter der Lehrpersonen an den Durchschnitt vergleichbarer Kantone mit Wahrung Besitzstand	145'453
	Minimale Stundendotation auf der Kindergartenstufe	346'078
	Beiträge an weiter gehende Tagesstrukturen Kindergartenstufe	32'535
Total Mehrkosten auf Kindergartenstufe	649'226	
ALLE STUFEN	Total Mehrkosten auf allen Stufen	4'569'402

- > **Blockzeiten:** Die Blockzeiten verursachen zusätzliche Kosten für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler auf der Primarstufe in den Randstunden während des Vormittags. Die Höhe der Kosten hängt stark von der jeweiligen Schulorganisation ab. Es wird davon ausgegangen, dass der Betreuungsaufwand hauptsächlich für die 1. Klasse der Primarstufe anfällt. Für die 2. bis 6. Klasse können je nach Schulgrösse und Organisation die Unterrichtsstunden so gelegt werden, dass kaum zu betreuende Rand- oder Zwischenstunden anfallen. Im Weiteren hängen die Kosten von der jeweiligen Betreuungsform ab. Für die entsprechende Organisation lässt der Gesetzgeber den Schulträgerschaften einen grossen Spielraum. Für den Kin-

dergarten fallen keine Kosten an, da die Blockzeit vollständig durch Unterricht abgedeckt wird.

- > *Beiträge an weiter gehende Tagesstrukturen:* Die Schulträgerschaften müssen, sofern ein entsprechender Bedarf besteht, weiter gehende Tagesstrukturen anbieten. Wo die Erziehungsberechtigten keine weiter gehende Betreuung ausserhalb der Blockzeiten nachfragen, sind keine entsprechenden Angebote von den Schulträgerschaften bereitzustellen. Die Beiträge des Kantons und der Schulträgerschaften richten sich nach dem Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden. Gemäss derzeitigem Normkostensatz kostet eine Betreuungsstunde pro Kind 9.20 Franken (Stand 2011). Kanton und Schulträgerschaft beteiligen sich gemäss heute geltender Regelung an den Kosten der Tagesstrukturangebote mit je 20 Prozent des Normkostensatzes.

Die verbleibenden Kosten (rund 60 Prozent) können die Schulträgerschaften teilweise oder ganz auf die Erziehungsberechtigten abwälzen. Für die Erziehungsberechtigten fallen Kosten nur an, wenn sie von den entsprechenden Tagesstrukturangeboten auch Gebrauch machen. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder über Mittag daheim verpflegen und betreuen, müssen selbstverständlich keine Beiträge für ein allfälliges Mittagstischangebot der Schulträgerschaft entrichten.

Zur Abschätzung der zusätzlich anfallenden Kosten sind folgende Faktoren zu beachten: Einerseits verfügen relativ viele Gemeinden bereits über Tagesstrukturangebote, andererseits wird nicht in allen Schulträgerschaften ein Bedarf vorhanden sein und schliesslich werden nicht alle Erziehungsberechtigten diese Angebote wahrnehmen wollen.

Unter der Annahme, dass

- nur ein bescheidener Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler die Tagesstrukturangebote neu in Anspruch nehmen werden,
- davon nur die Hälfte der nachgefragten Tagesstrukturangebote die Angebotsgrenzpflcht von acht Schülerinnen und Schüler erreichen,
- von den verbleibenden anzubietenden Tagesstrukturangeboten bereits 80 Prozent auf der Grundlage des Gesetzes über die Förderung der familiener-

gänzenden Kinderbetreuung von Kanton und Gemeinden subventioniert werden,

fallen insgesamt auf Kindergarten- und Primarstufe zusätzliche, von der öffentlichen Hand zu tragende Kosten von rund 180'000 Franken an. Diese werden zu je 50 Prozent vom Kanton und den Schulträgerschaften getragen.

- > *39 statt 38 Schulwochen:* Die Verlängerung der Schulzeit um eine Woche führt zu Mehraufwand beim Transport der Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen sowie beim Unterhalt der Schulanlagen (Reinigung Schulhäuser) während der zusätzlichen Schulwoche.
- > *Reduktion Vollzeitpensum der Lehrpersonen:* Durch die Senkung der Jahreslektionen von 1'140 (38 Schulwochen zu 30 Lektionen) auf 1'131 (39 Schulwochen zu 29 Lektionen) für ein Vollzeitpensum der Primar- und Sekundarlehrpersonen (entspricht einer Senkung von 0.8 Prozent) bzw. von 950 Jahresstunden (38 Schulwochen zu 25 Stunden) auf 936 Jahresstunden (39 Schulwochen zu 24 Stunden) auf Kindergartenstufe (entspricht einer Senkung von 1.5 Prozent) wird entsprechend mehr Lehrpersonal benötigt. Grössere Schulträgerschaften werden unter Umständen mehr Lehrpersonen anstellen müssen. Bei kleineren Schulträgerschaften kommt auch eine Erhöhung des Vollzeitpensums der jeweiligen Lehrperson mit einer entsprechenden Zusatzentlohnung in Frage. Gemäss der Erhebung des Amtes für Volksschule und Sport haben die Hälfte der Schulträgerschaften eine entsprechende Anpassung des Vollzeitpensums bereits eingeführt. Die verbleibenden Zusatzkosten für die flächendeckende Anpassung der Vollzeitpensum belaufen sich auf total rund 0.5 Mio. Franken.
- > *Reduktion Vollzeitpensum Klassenlehrperson:* 40 Prozent der Klassenlehrpersonen erhalten heute bereits eine zusätzliche Pensenreduktion von einer Lektion pro Woche. Für die Entlastung der verbleibenden Klassenlehrpersonen fallen weitere Kosten von rund 0.6 Mio. Franken an.
- > *Anpassung der Gehälter der Lehrpersonen an den Durchschnitt vergleichbarer Kantone mit gleichzeitiger Wahrung des Besitzstandes:* Die Anpassung der Gehälter ist mit zusätzlichen Kosten von rund 0.8 Mio. Franken auf der Primar- und Sekundarstufe I sowie rund 0.1 Mio. Franken auf der Kindergartenstufe verbunden.

- > *Verkleinerung maximale Abteilungsgrössen:* Auf Verordnungsebene ist eine Reduktion der maximalen Abteilungsgrössen vorgesehen. Im Durchschnitt sollen die maximalen Abteilungsgrössen um 7.1 Prozent auf Primarstufe und um 8.3 Prozent auf Sekundarstufe I reduziert werden. Von der Änderung sind nur Abteilungen betroffen, in denen heute an der oberen Grenze der zulässigen Schülerzahl unterrichtet wird. Die rückläufigen Schülerzahlen auf Grund des Geburtenrückgangs werden in vielen Schulträgerschaften eine Reduktion der Klassengrössen ohne Zusatzkosten mit sich bringen. Rund 2 Prozent aller Abteilungen werden voraussichtlich von dieser Änderung betroffen sein. Einige Schulträgerschaften werden zusätzliche Abteilungen schaffen und entsprechend mehr Lehrpersonal einstellen müssen. Die dadurch ausgelösten Zusatzkosten betragen schätzungsweise jährlich 155'000 Franken.
- > *Minimale Stundendotation auf Kindergartenstufe:* Der Kindergarten soll gemäss neuem Schulgesetz, gleich wie die Primarstufe, während 39 Wochen, jeweils von Montag bis Freitag stattfinden. Zudem ist eine Blockzeit von mindestens drei aufeinander folgenden Stunden am Vormittag vorgeschrieben. Insgesamt ist von einer Minimaldotations des Kindergartens von 20 Stunden pro Woche auszugehen. Diese Rahmenbedingungen werden dazu führen, dass in einigen Gemeinden der Kindergartenunterricht ausgebaut werden muss, mit entsprechenden Kostenfolgen von 346'000 Franken pro Jahr.
- > *Zusatzbeiträge für Talentklassen:* Für die Subventionierung von Talentklassen ist mit jährlichen Zusatzkosten von rund 700'000 Franken auszugehen. Mit dieser Kostenbeteiligung von Kanton und Schulträgerschaften werden nur die Zusatzkosten für die schul- und unterrichtsrelevanten Bereiche finanziert. Die Finanzierung des sportlichen Zusatzangebots ist hingegen vom privatrechtlich organisierten Sport zu übernehmen.
- > *Weitere Kosten:* Für die kostenlose Abgabe der Lehrmittel durch die Schulträgerschaften ist mit weiteren Kosten von rund 0.7 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen.

1.3 Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Schulträgerschaften

Einige Neuerungen führen zu Kostenverschiebungen zwischen Kanton und Schulträgerschaften:

KOSTENVERSCHIEBUNGEN DURCH NEUERUNGEN (PRO JAHR)

	KOSTENVERSCHIEBUNGEN	KANTON	SCHULTRÄGER
PRIMAR- UND SEKUNDAR-STUFE I	Abschaffung Zuschlag Modell C	-2'333'963	2'333'963
	Erhöhung Beiträge für Schulleitungen	3'747'625	-3'747'625
	Reduktion Zuschlag für Kleinschulen	-690'993	690'993
	Kostenbeteiligung der Schulträger an den Leistungen des SpD	393'920	-393'920
	Total auf Primar- und Sekundarstufe I	1'116'589	-1'116'589
KINDERGARTEN-STUFE	Transportkosten Kindergarten	376'496	-376'496
	Kindergarteneintritt ab 4. Altersjahr	49'500	-49'500
	Total auf Kindergartenstufe	425'996	-425'996
ALLE STUFEN	Total auf allen Stufen	1'542'585	-1'542'585

Der Kanton wird auf Grund des Verzichts auf die Ausrichtung von kantonalen Zusatzbeiträgen für das Modell C auf Sekundarstufe I, der Erhöhung des Beitrages an die Schulleitungen, der Reduktion des Zuschlages an Kleinschulen sowie dem Wegfall der bisherigen Kostenbeteiligungen der Schulträgerschaften an den Leistungen des Schulpsychologischen Dienstes rund 1.1 Mio. Franken mehr an die Schulträgerschaften ausrichten.

Die Übernahme eines Teils der Transportkosten auf Kindergartenstufe durch den Kanton führt zu Mehrausgaben von rund 380'000 Franken auf Seiten des Kantons. Weil den Schulträgerschaften erlaubt wird, auch Kinder in den Kindergarten aufzunehmen, die bis zum 31. Dezember das vierte Altersjahr erfüllen, richtet der Kanton zusätzliche Regelschulpauschalen im Umfang von ca. 50'000 Franken an die Schulträgerschaften aus.

1.4 Pauschalierung der Baubeiträge

Nach Ablauf eines fünfjährigen Beitragsmoratoriums von 2005 bis 2009 bezahlt der Kanton den Schulträgerschaften wieder Investitionsbeiträge an Schul- und Sportanlagen sowie an die Bau- und Mietkosten für Kindergärten an Gemeinden in der Finanzkraftklasse 4 und 5. Diese Beiträge werden im längerfristigen Durchschnitt etwa

2.5 Mio. Franken betragen. Sie sollen den Schulträgerschaften neu nicht mehr objektbezogen, sondern in entsprechend angehobenen Regelschulpauschalen ausgerichtet werden. Die Regelpauschalen gemäss Art. 71 des neuen Schulgesetzes wurden aus diesem Grunde um je 400 Franken erhöht. Diese Umstellung erfolgt auf diese Weise für den Kanton und die Gemeinden haushaltsneutral beziehungsweise ohne Kostenverschiebungen. Altrechtlich zugesicherte Baubeiträge werden gemäss Art. 101 des neuen Schulgesetzes nach bisherigem Recht geleistet, soweit die Abrechnungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des revidierten Schulgesetzes beim Kanton eingereicht werden.

Die Planung und Entscheidung, operativer Vollzug sowie Vollzugskontrolle betreffend Bau- und Einrichtungen von Schul- und Schulsportanlagen sowie Kindergärten obliegen wie bis anhin den Schulträgerschaften.

2. Einmalige Kosten

Das neue Schulgesetz verursacht einmalige Kosten in den folgenden Bereichen:

- > *Projektkosten:* Für die Umsetzung des neuen Schulgesetzes, insbesondere für die Installierung der Blockzeiten und Tagesstrukturen, für die Neuverteilung der Schulzeit auf 39 Schulwochen, für die Neugestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen und für die Einführung von Talentklassen fallen auf kantonaler Seite Projektkosten⁷ von insgesamt 750'000 Franken an. Die Neuerungen sollen schrittweise ab Schuljahr 2012/13 eingeführt werden, so dass sich diese Projektkosten auf einen Zeitraum bis 2016 verteilen werden. Die Projektkosten der Schulträgerschaften hängen stark von der individuellen Ausgangslage ab. Für Schulträgerschaften, die bereits Tagesstrukturangebote organisiert haben, fallen praktisch keine zusätzlichen Projektkosten an.
- > *Blockzeiten und Tagesstrukturen:* Gemeinden, die noch nicht über eine entsprechende Infrastruktur verfügen, um die Blockzeiten und Tagesstrukturen (Mittagsräume, Aufsichtsräume etc.) zu garantieren, müssen entsprechende (bauliche) Massnahmen ergreifen.

⁷ Erarbeitung von Modellen und Umsetzungskonzepten; Grundlagen- und Umsetzungsstudien; Beratung; Informationskampagnen.

Die Regierung wird der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates nach dem Beschluss über die Inkraftsetzung der Totalrevision des Schulgesetzes einen entsprechenden Nachtragskredit unterbreiten.

V. Umsetzungsplanung

Es ist geplant, das neue Schulgesetz zeitlich und finanziell gestaffelt ab dem Schuljahr 2012/13 umzusetzen. Die Neuerungen sollen schrittweise eingeführt werden. Insbesondere soll den Schulträgerschaften genügend Zeit eingeräumt werden, um die notwendigen strukturellen Anpassungen vornehmen zu können. Um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen, wird die Regierung bei der Bestimmung des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine entsprechende Staffelung vornehmen.

VI. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Die Mehrzahl der Bestimmungen übernimmt in materieller Hinsicht die bisherigen gesetzlichen Vorgaben und bildet die bewährte Praxis und Realität des Bündner Schulwesens ab. Die nachfolgenden Bemerkungen konzentrieren sich deshalb auf diejenigen Bestimmungen, die in einzelnen Aspekten einen Neuerungscharakter haben oder die im Zusammenspiel mit geänderten Bestimmungen einer Erklärung bedürfen.

1. Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Bestimmungen des bisherigen Schulgesetzes bleiben im Wesentlichen erhalten, erfahren aber eine Erweiterung bzw. Akzentuierung hinsichtlich der Grundsätze der Rechtsgleichheit und Chancengleichheit. Die demokratischen und humanistischen Wertvorstellungen, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Rücksicht auf Minderheiten werden zusätzlich betont. Des Weiteren wird auf die Leistungsbereitschaft, Eigenständigkeit und den Erwerb sozialer Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern besonderes Gewicht gelegt. Die in Art. 2 enthaltenen Bildungsziele und -bereiche spielen eine massgebende Rolle bei der Auslegung des Schulgesetzes und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

> Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Artikel 1 legt den Geltungs- und Regelungsbereich des Schulgesetzes fest. Das Schulgesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule. Der Begriff der Volksschule wird im Schulgesetz nicht näher definiert. Dessen Bedeutung erschliesst sich jedoch aus den in Art. 2 festgelegten Bildungszielen, den in Art. 5 definierten Volksschulstufen (Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I) sowie aus der in den Artikeln 6, 7 und 8 festgelegten Dauer der Schulpflicht. Zur Volksschule gehört auch der Kindergarten.

Dem Schulgesetz sind neben den öffentlichen Schulen (öffentliche Volksschule) gemäss Abs. 2 auch die privaten Schulen und die Institutionen der Sonderschulung unterstellt, sofern diese die Erfüllung der Schulpflicht ermöglichen. Nicht zum Regelungsbereich gehören Ausbildungen und Ausbildungsinstitutionen ausserhalb der obligatorischen Schulzeit, unabhängig davon, ob die entsprechenden Angebote von privaten oder öffentlichen Institutionen bereitgestellt werden. Ausbildungen oder Schulungen vor Antritt der Volksschule (d.h. vor dem Kindergarten; mit Ausnahme der Bestimmungen

über die Sonderpädagogik, Art. 42) werden nicht durch das Schulgesetz geregelt. Nachobligatorische Bildungsangebote sind ebenfalls nicht Gegenstand des Schulgesetzes. Jugendliche, die in das Untergymnasium übertreten, unterstehen den Bestimmungen über die Gymnasialausbildung.

> *Art. 2 Bildungsziele und -bereiche*

In Art. 2 werden die grundlegenden Ziele der Volksschule definiert. In der Volksschule sollen die Schülerinnen und Schüler eine Haltung entwickeln können, die sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert (Abs. 1). Die Schülerinnen und Schüler sollen zu eigenständigen Persönlichkeiten geschult werden, die sich gegenüber Mitmenschen und Umwelt verantwortungsvoll verhalten (Abs. 2). Der Erziehungsauftrag ist komplementär zur Erziehung in der Familie (Abs. 3). Gemäss Abs. 4 gehören der Erwerb der grundlegenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie der Erwerb der kulturellen Identität zu den Zielen der Volksschule. Der Erwerb der kulturellen Identität in der Schule ist vor dem Hintergrund der oben genannten Wertvorstellungen und dem Erwerb sozialer Kompetenzen zu verstehen. Im Sozialisierungsgeschehen der Schule erhalten Kinder und Jugendliche die Gelegenheit, ihre kulturelle Identität zu pflegen, heranzubilden und sich differenziert mit verschiedenen Formen der Kultur und Lebensführung auseinanderzusetzen. In Abs. 5 wird die in der Volksschule zu erwerbende Bildung näher definiert, indem die Fachbereiche festgelegt werden, in welchen die Schülerinnen und Schüler Kenntnisse und Kompetenzen erwerben sollen. Es sind dies: Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit. Diese Bereiche werden in den Lehrplänen in die traditionellen Schulfächer aufgeteilt. Der Lehrplan gemäss Art. 28 orientiert sich an den vorangehend genannten Bildungszielen und setzt diese für die Lehrpersonen in konkrete und verbindliche Unterrichtsvorgaben für die entsprechenden Schulfächer um. Im Bestreben nach Chancengleichheit berücksichtigt die Volksschule gemäss Abs. 6 insbesondere auch die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf, mit besonderen Begabungen und mit fremdsprachigem Hintergrund.

2. Kapitel II. Schulträgerschaften

> Art. 3 Schulträgerschaften und Art. 4 Vertragliche Zusammenarbeit

Wie bisher sind Gemeinden Träger der öffentlichen Volksschule. Sie können die Führung der Volksschule auch an Gemeindeverbände delegieren. Der Kanton kann im Rahmen der Volksschulbildung Privatschulen zulassen. Die Schulträgerschaften sind für die pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Belange der Volksschule verantwortlich. Sie haben die notwendigen Einrichtungen zu installieren, die Lehrpersonen anzustellen und den Schulbetrieb sicherzustellen. Die Schulträgerschaften sind dabei für alle Schulstufen (inkl. Kindergartenstufe) verantwortlich (Art. 5). Sie haben eine öffentliche Volksschule zu führen. Gemäss Art. 4 können Gemeinden die öffentliche Volksschule aber auch durch vertragliche Zusammenarbeit mit anderen Schulträgerschaften sicherstellen. Kleine Gemeinden müssen nicht alleine eine Volksschule mit sämtlichen Schulstufen betreiben. Sie können beispielsweise den Betrieb der Oberstufe in Zusammenarbeit mit einer anderen öffentlichen oder privaten Schulträgerschaft gewährleisten.

3. Kapitel III. Schul- und Bildungsangebote

3.1 Abschnitt 1. Schulstufen

Abschnitt 1 von Kapitel III (Schul- und Bildungsangebote) legt die Schulstufen fest, bezeichnet deren Dauer und bestimmt deren Zweck. Der Zweck der jeweiligen Schulstufe ist neben den Bildungszielen massgebend für die Ausgestaltung des Unterrichts und des Lehrplanes.

> Art. 5 Stufen der Volksschule

Absatz 1 hält fest, dass die Volksschule neu aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I besteht. Abs. 2 statuiert den Grundsatz, dass für das Durchlaufen der Schulstufen ein zeitlicher Rahmen vorgegeben ist, dass dieser aber im Einzelfall der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers angepasst werden kann.

> *Art. 6 Kindergartenstufe*

Absatz 1 hält fest, dass die Kindergartenstufe neu zwei Jahre dauert. Das heisst: Die Trägerschaft der einzelnen Volksschule ist verpflichtet, jedem Kind den Besuch des Kindergartens während zwei Jahren zu ermöglichen. Bezüglich Aufgaben (Abs. 2) und Freiwilligkeit (Abs. 3) des Kindergartens weist das totalrevidierte Volksschulgesetz gegenüber dem Kindergartenengesetz vom 17.05.1992 mit Ausnahme der Möglichkeit der Schulträgerschaft, den Kindergartenbesuch für fremdsprachige Kinder für obligatorisch zu erklären, keine materiellen Änderungen auf.

> *Art. 7 Primarstufe*

Die Primarstufe umfasst unverändert sechs Jahre (Abs. 1). Sie vermittelt die Grundelemente der Bildung und schafft die Voraussetzung für den Besuch der anschliessenden Schulstufen (Abs. 2).

> *Art. 8 Sekundarstufe I*

Die diesbezüglichen Regelungen bleiben weitgehend unverändert. Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre. Sie ist in die Realschule und die Sekundarschule gegliedert (Abs. 1). Die Aufgaben der Realschule sind in Abs. 2, die Aufgaben der Sekundarschule in Abs. 3 beschrieben.

3.2 Abschnitt 2. Schulpflicht, Schulort und Unentgeltlichkeit

> *Art. 9 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht*

Gemäss Abs. 1 haben alle Kinder mit dauerndem Aufenthalt im Kanton das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Das Recht auf Schulbesuch ist – im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsgrundlagen – nicht an den zivilrechtlichen Wohnsitz gebunden. Dieses Recht gilt somit auch für Kinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht im Kanton Graubünden oder keine schweizerische Staatsbürgerschaft haben. Das Recht auf Besuch der Volksschule haben alle Kinder, die sich dauernd im Kanton aufhalten. Darin eingeschlossen sind insbesondere auch behinderte Kinder. Ein bloss vorübergehender Aufenthalt hingegen berechtigt nicht zum Besuch der öffentlichen Volksschule. Ob ein

Aufenthalt lediglich als „vorübergehend“ zu qualifizieren ist, beurteilt sich vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis, die sich auf eine Zeitdauer von drei Monaten abstützt.

Parallel zum Recht auf Schulbesuch statuiert Abs. 2 für Kinder, die sich dauernd in Graubünden aufhalten, die Pflicht zum Besuch der Primar- und Sekundarstufe I. Gemäss Abs. 3 kann diese Schulpflicht nicht nur in der öffentlichen Volksschule, sondern auch in Institutionen der Sonderschulung, in Privatschulen und durch Privatunterricht erfüllt werden.

Im Gegensatz zur Primar- und Sekundarstufe I ist der Besuch des Kindergartens für die Kinder grundsätzlich nicht obligatorisch. Eine Ausnahme dazu bildet die Möglichkeit der Schulträgerschaften, den Besuch des Kindergartens für die fremdsprachigen Kinder obligatorisch zu erklären, um damit die sprachliche Integration der Kinder zu fördern und die Eltern auf die Zusammenarbeit mit der Schule vorzubereiten (vgl. dazu auch Art. 6 Abs. 3).

Art. 10 Schulort

In Art. 10 ist der Grundsatz festgehalten, wonach jedes Kind die Schule jener Gemeinde besucht, in der es sich mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dauernd aufhält. Das heisst: Diese Gemeinde ist für eine adäquate Schulung des Kindes verantwortlich. Schulungsmöglichkeiten ausserhalb der für die Schulung zuständigen Gemeinde werden in der Verordnung geregelt.

> Art. 11 Schuleintritt, Vorverlegung und Aufschiebung der Schulpflicht

Der Stichtag für den Kindergarten- und Schuleintritt bleibt der 31. Dezember. Gemäss Abs. 1 können Kinder, welche bis zum 31. Dezember das fünfte Altersjahr erfüllt haben, auf Beginn des Kindergarten- bzw. Schuljahres desselben Kalenderjahres (freiwillig) in die Kindergartenstufe eintreten. Kinder, welche bis zum 31. Dezember das siebte Altersjahr erfüllt haben, sind verpflichtet, auf Beginn des Schuljahres desselben Kalenderjahres in die Primarstufe einzutreten (Abs. 2). Allerdings besteht gemäss Abs. 3 die Möglichkeit, den Eintritt in die Kindergarten- und in die Primarstufe um ein Jahr vorzulegen oder aufzuschieben. Damit kann im Sinne von Art. 5 Abs. 2 bereits beim Eintritt in die Volksschule auf die individuelle Entwicklung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers Rücksicht genommen werden.

> *Art. 12 Dauer der Schulpflicht*

Die Schulpflicht gilt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I. Sie umfasst insgesamt neun Schuljahre (Abs. 1). Dies entspricht der ordentlichen Zeit für das Durchlaufen der beiden obligatorischen Schulstufen (Art. 7 in Verbindung mit Art. 8). Schülerinnen und Schüler, welche Klassen überspringen und somit den lehrplanmässigen Unterricht der Volksschule in kürzerer Zeit absolvieren, werden vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen. Mit der Erfüllung der Schulpflicht endet auch das Recht auf den Besuch der Volksschule (Abs. 2).

Für Schülerinnen und Schüler, welche wegen Repetition einer Klasse oder durch Wechsel des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllen, die Sekundarstufe I aber noch nicht abgeschlossen haben, werden in der Verordnung Möglichkeiten für den Besuch weiterer Schuljahre vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist auch Art. 54 Abs. 2 zu beachten, welcher bei gegebenen Voraussetzungen die Möglichkeit eines Schulausschlusses bietet.

> *Art. 13 Unentgeltlichkeit und Art. 14 Beiträge der Erziehungsberechtigten*

Artikel 13 statuiert den Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Volksschule. Der Unterricht in der öffentlichen Volksschule am Schulort (Art. 10) ist für die Kinder unentgeltlich. Für das lehrplanmässige Unterrichten können von den Erziehungsberechtigten keine Beiträge erhoben werden. Die Schulträgerschaft stellt auf ihre Kosten die für die Durchführung des lehrplanmässigen Unterrichts erforderlichen Räume, Einrichtungen sowie die allgemeinen und für jede Schulstufe spezifischen Unterrichtsmittel zur Verfügung. Ferner ist die Schulträgerschaft verpflichtet, die übrigen für den Schulbetrieb notwendigen Massnahmen zu treffen und zu finanzieren.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, sind die Schulträgerschaften gemäss Art. 13 Abs. 2 zudem verpflichtet, den unentgeltlichen Transport der Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann, zu Fuss zur Schule zu gelangen, beispielsweise weil der Schulweg zu weit oder zu gefährlich ist. Der Transport gemäss Art. 13 Abs. 2 umfasst lediglich die Transporte vom Wohnort an den Schulort und retour gemäss Art. 10.

Artikel 14 sieht Ausnahmen vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit vor. Die Schulträgerschaften können insbesondere Beiträge erheben für die Tagesstrukturangebote gemäss Art. 26, für spezielle Schulveranstaltungen, für besondere Ausbildungsangebote im Bereich der Wahlfächer sowie für Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager. Die Aufzählung bei Art. 14 ist nicht abschliessend. Doch sollen Beiträge nur soweit erhoben werden können, als sie nicht dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des ordentlichen Unterrichts gemäss Lehrplan zuwiderlaufen (Art. 13 Abs. 1). Beiträge im Sinne von Art. 14 beziehen sich auf ausserordentliche Leistungen und dürfen die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen.

3.3 Abschnitt 3. Privatschulen und Privatunterricht

> *Art. 15 Privatschulen, Bewilligungspflicht und Aufsicht sowie Art. 17 Privatunterricht, Bewilligungspflicht und Aufsicht*

Artikel 15 und 17 unterstellen die Privatschulen und den Privatunterricht der Bewilligungspflicht. Deren Aufsicht obliegt dem Amt. Als Privatschulen gelten in diesem Zusammenhang nur Schulen, in denen die Schulpflicht gemäss Art. 9 Abs. 3 erfüllt werden kann. Der Unterricht von fünf oder mehr Schülerinnen und Schülern gilt als Privatschule. Bei weniger als fünf Schülerinnen und Schülern handelt es sich um Privatunterricht.

Eine Bewilligung für eine Privatschule oder für Privatunterricht wird nur erteilt, sofern das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule entspricht und der Lehrplan erfüllt wird (Art. 15 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2). Das Bildungsangebot ist gleichwertig, wenn die Bildungsziele gemäss Art. 2 erfüllt werden und die Schülerinnen und Schüler das gleiche Ausbildungsniveau in den in Art. 2 Abs. 5 definierten Fachbereichen erreichen. Ferner müssen die Bestimmungen gemäss Schulgesetz wie beispielsweise hinsichtlich der obligatorisch einzusetzenden Lehrmittel, Qualifikation der Lehrpersonen, Anzahl Schulwochen, Stundendotation etc. eingehalten werden. Das Departement kann die Erteilung einer Bewilligung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Grundsätzlich sind Privatschulen und Privatunterricht an die gleichen gesetzlichen Vorgaben gebunden wie die öffentlichen Volksschulen (Art. 1 Abs. 2). Privatschulen und Privatunterricht haben gleichermassen den Lehrplan und die Schulorganisationsvorga-

ben gemäss Art. 22 ff. zu erfüllen. Abweichungen sollen nur ausnahmsweise bewilligt werden, sofern eine gleichwertige Bildung gewährleistet werden kann (Art. 16).

Lehrpersonen, die an Privatschulen unterrichten oder Privatunterricht erteilen, müssen über die Qualifikationen und Ausweise gemäss Art. 56 verfügen.

Keine Anwendung auf Privatunterricht und Privatschulen finden die Besoldungsvorschriften sowie die Finanzierung.

> *Art. 16 Internationale Privatschulen*

Privatschulen sind – wie die Volksschulen – an den Lehrplan und an die in Art. 29 vorgegebenen Schulsprachen gebunden. Gemäss Art. 16 kann die Regierung aber auch Privatschulen bewilligen, die vorwiegend nicht in einer Kantonsprache (beispielsweise in Englisch oder Spanisch) unterrichten. Diese internationalen Privatschulen dürfen teilweise vom ordentlichen (gemäss Art. 28 vorgegebenen) Unterrichtsprogramm abweichen, sofern der Lehrplan im Übrigen erfüllt wird.

Internationale Privatschulen sollen für Kinder international tätiger Eltern eine hohe Ausbildungsqualität und einen problemlosen Wechsel an internationale Schulen in anderen Ländern ermöglichen.

> *Art. 18 Weitere Leistungen*

Artikel 18 legt ausdrücklich fest, dass Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, keinen Anspruch auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen haben.

Diese Bestimmung steht in Einklang mit Art. 69, wonach der Kanton und die Schulträgerschaften nicht verpflichtet sind, die Kosten für den Privatunterricht und von Privatschulen zu übernehmen. Der Kanton beteiligt sich ausdrücklich nicht an der Finanzierung von Privatschulen und Privatunterricht. Auch für die Schulträgerschaften besteht keine Pflicht, sich an der Finanzierung von Privatschulen und Privatunterricht zu beteiligen. Die Schulträgerschaften haben jedoch die Möglichkeit, entsprechende Kosten zu übernehmen oder Beiträge an Privatschulen zu leisten.

4. Kapitel IV. Organisation der Schule

4.1 Abschnitt 1. Führung und Organisation

> Art. 19 Grundsatz

Die Schulträgerschaften führen die Volksschulen im pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Bereich und erlassen eine Schulordnung. Zu ihrer Gültigkeit bedarf die Schulordnung einer Genehmigung durch das Departement.

> Art. 20 Schulleitungen

Zur Erfüllung der operativen Aufgaben können die Schulträgerschaften allein oder zusammen mit anderen Schulträgerschaften Schulleitungen einsetzen. Der Kanton richtet den Schulträgerschaften für jede Schülerin und jeden Schüler eine jährliche Pauschale aus (Art. 72). Diese Pauschale ist an die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen geknüpft. Diese werden in der Verordnung detailliert beschrieben.

> Art. 21 Praktikumsplätze

Damit kommende Generationen von Lehrpersonen sich im Rahmen ihrer Ausbildung optimal auf ihre künftige Lehrtätigkeit vorbereiten können, werden die Schulträgerschaften in Art. 21 verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ausbildungsstätten Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.

4.2 Abschnitt 2. Schulbetrieb

> Art. 22 Klassen

Absatz 1 legt das Klassenprinzip fest. Schülerinnen und Schüler sind einer bestimmten Klasse zuzuweisen, und der Unterricht findet in Klassen bzw. Abteilungen statt. Grundsätzlich besteht eine Klasse aus Schülerinnen und Schülern des gleichen Schuljahrs in einer Schulstufe. In mehrklassig geführten Abteilungen werden Schülerinnen und Schüler verschiedener Klassen oder verschiedener Schuljahre einer Schulstufe gemeinsam geschult. Mehrklassige Abteilungen sind – neben „homogenen“ Klassen – im Rahmen der in der Verordnung festgelegten minimalen bzw. maximalen Grösse zulässig.

In Abs. 2 ist das Prinzip von Klassenlehrpersonen verankert. Jeder Klasse ist eine bestimmte Lehrperson zuzuweisen, die für die Klasse zuständig ist. In der Regel hat die Klassenlehrperson für die entsprechende Klasse auch das grösste Lehrpensum.

> *Art. 23 Schulzeit, Schuljahresbeginn, Ferien sowie Art. 24 Unterricht*

Mit Art. 23 und Art. 24 vereinheitlicht das Schulgesetz für den ganzen Kanton Graubünden die wichtigsten Eckwerte des Schuljahres. Der Schuljahresbeginn wird mit anderen Kantonen abgestimmt und vom Departement festgelegt. Der Unterricht findet für alle Stufen der Volksschule (d.h. auch für den Kindergarten) während 39 Schulwochen jeweils von Montag bis Freitag statt. Die Unterrichtseinheiten auf der Kindergartenstufe dauern je 60 Minuten, diejenigen auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I je 45 Minuten. In begründeten Fällen (Schultransporte etc.) kann das Departement Abweichungen von der vorgeschriebenen Unterrichtsdauer bewilligen.

Den Zeitpunkt und die Dauer der Herbst-, Weihnachts- und Sportferien bestimmt das Departement. Die Festlegung der Ferien erfolgt in Abstimmung mit den Ferien der Mittel- und Berufsschulen im Kanton Graubünden. Die Ferien im Frühling werden von den Schulträgerschaften festgelegt (Art. 23 Abs. 3).

> *Art. 25 Blockzeit und Art. 26 Tagesstrukturen*

Gemäss Art. 25 sind die Schulträgerschaften verpflichtet, von Montag bis Freitag am Vormittag auf der Kindergartenstufe während mindestens drei aufeinander folgenden Stunden (von je 60 Minuten) und auf der Primarstufe während mindestens vier aufeinander folgenden Lektionen (von je 45 Minuten) für einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler zu sorgen (Blockzeit). Der Besuch der Blockzeit ist obligatorisch.

In den Blockzeiten sorgt die Schulträgerschaft für die Obhut der Schülerinnen und Schüler, insbesondere auch in Zwischen- oder Randstunden, in denen kein Unterricht stattfindet. Die Betreuungsangebote müssen altersgerecht und auf die Schulstufen abgestimmt sein. Allerdings muss die Betreuung nicht notwendigerweise im Schulzimmer oder im Schulgebäude stattfinden. Auch muss sie nicht zwingend unterrichtsbezogene Tätigkeiten enthalten. Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Blockzeit ist für deren Erziehungsberechtigte unentgeltlich.

Die Blockzeit gilt für die Kindergartenstufe und für die Primarstufe. In Verbindung mit Art. 23, der auch auf die Kindergartenstufe anzuwenden ist, ergibt sich somit eine minimale wöchentliche Kindergartenzeit von 15 Stunden (Montag bis Freitag jeweils 3 Stunden) und dies während 39 Wochen pro Jahr. Die tatsächliche Anzahl Unterrichtseinheiten gibt die Regierung in den Stundendotationen vor (Art. 28).

Die Schulträgerschaften haben die Möglichkeit, die Blockzeit auch auf die Sekundarstufe I auszudehnen. Zudem können sie weitere Blockzeiten, beispielsweise am Nachmittag, einführen.

Sofern Bedarf besteht, sind die Schulträgerschaften verpflichtet, weiter gehende Tagesstrukturen anzubieten (Art. 26 Abs. 1). Es handelt sich dabei um Tagesstrukturen ausserhalb der Blockzeiten. Für weiter gehende Tagesstrukturen können die Schulträgerschaften von den Erziehungsberechtigten Beiträge verlangen (Art. 14, Art. 85). Die Nutzung des weiter gehenden Tagesstrukturangebots ist freiwillig (Art. 26 Abs. 2). Von Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tagesstrukturen nicht nutzen, dürfen keine Beiträge erhoben werden.

Die Detailregelungen zu den Tagesstrukturen werden durch die Verordnung festgelegt. Dabei sind folgende Bestimmungen vorgesehen: Die Schulträgerschaften ermitteln einmal jährlich vor Schuljahresbeginn den Bedarf an weiter gehenden Tagesstrukturen. Ein Bedarf besteht, wenn sich in der Regel die Erziehungsberechtigten von mindestens acht Schülerinnen und Schülern verpflichten, eine bestimmte Betreuungseinheit für das kommende Schuljahr in Anspruch zu nehmen. Eine Betreuungseinheit dauert mindestens 30 Minuten. Die Angebotspflicht beschränkt sich auf die Arbeitstage (Montag bis Freitag) während der Schulwochen, frühestens ab 7.30 Uhr und spätestens bis 18.00 Uhr.

Für die Ausgestaltung der Tagesstrukturen sind im Weiteren die Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003 (BR 548.300) massgebend (Art. 26 Abs. 3; dies gilt auch für die finanzielle Regelung, Art. 85).

Der Vollzug und die Aufsicht der weiter gehenden Tagesstrukturen erfolgen über das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

> *Art. 27 Absenzen, Dispensation*

Gemäss Abs. 1 können die Schulträgerschaften den Schülerinnen und Schülern pro Schuljahr maximal 15 Schultage Urlaub gewähren. Zudem können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten maximal drei dieser 15 Urlaubstage frei festlegen dürfen. Urlaub vom Schulbesuch von mehr als 15 Schultagen kann vom Amt unter Anordnung der erforderlichen Massnahmen gewährt werden (Abs. 2). Auch eine ganze oder teilweise Befreiung der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht ist in begründeten Fällen möglich (Abs. 3).

4.3 Abschnitt 3. Lerninhalte, Lehrplan und Lehrmittel

> *Art. 28 Fächer, Lehrplan*

Gemäss Art. 28 liegt die Kompetenz zur Bestimmung der Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer neu bei der Regierung. Dies mit Ausnahme des Sprachenunterrichtes und der speziellen Regelungen zum Fach Religion (siehe Art. 29 bis 31 bzw. Art. 33), welche weiterhin auf Gesetzesstufe festgehalten werden.

Wie bisher erlässt die Regierung den Lehrplan, welcher die Ziele für die verschiedenen Stufen der Volksschule verbindlich regelt und für einzelne Fächer auch verbindliche Ziele vorgeben kann. Der Lehrplan hat sich an die Bildungsziele gemäss Art. 2 zu halten. Er setzt die Bildungsziele in Stufenziele um und gibt die grundlegenden Inhalte des Unterrichts vor. Die Stufenziele sind für die Promotionsentscheide gemäss Art. 41 relevant. Wie oben erwähnt, wird derzeit interkantonal der Lehrplan 21 erarbeitet. Dieser soll die heute geltenden Bündner Lehrpläne ersetzen.

Im Rahmen des Lehrplanes erlässt die Regierung zudem die Stundendotation sowie die Lektionentafeln. Die Stundendotation beschreibt die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten, beispielsweise die Wochendotation für die 3. Primarklasse oder die Dotation für das Fach Mathematik über die ganze Primarstufe hinweg. Die Lektionentafeln verdeutlichen die Aufteilung dieser Unterrichtseinheiten auf die einzelnen Fächer und Schuljahre. Auch bezüglich Stundendotation ist vorgesehen, die Vorgaben des Lehrplans 21 zu übernehmen. Dabei darf die durchschnittliche Dotation der deutsch- und mehrsprachigen Kantone nicht unterschritten werden. Diese Untergrenze ist auch deshalb bedeutsam, weil der Kanton Graubünden aufgrund seiner drei Kantonssprachen mindestens

für die erste Fremdsprache, die eine Kantonssprache ist, eine etwas höhere Stunden-
dotationsrate vorsehen muss als die Vergleichskantone.

> *Art. 29 Schulsprache*

Artikel 29 des Schulgesetzes regelt die Schulsprache für den Unterricht. Schulsprache ist jene Sprache, in welcher die Lehrpersonen mehrheitlich unterrichten (mit Ausnahme des Fremdsprachenunterrichts). Gemäss Art. 29 Abs. 1 wird die Schulsprache für den Unterricht von der Schulträgerschaft im Rahmen der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) und des Sprachengesetzes (SpG; BR 492.100) des Kantons Graubünden bestimmt. Das Sprachengesetz regelt in einem umfassenden Sinne die Verwendung der Amtssprachen im Kanton Graubünden und legt auch die Eckpunkte für die Wahl der Schulsprache fest (Art. 17 ff.). Art. 3 Abs. 1 KV legt Deutsch, Rätoromanisch und Italienisch als gleichwertige Landes- und Amtssprachen des Kantons fest. Die Schulträgerschaften können demnach keine anderen Schulsprachen als diese wählen. Gemäss Abs. 3 von Art. 3 KV achten die Gemeinden bei der Wahl der Schulsprache auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

In deutsch- und italienischsprachigen Schulen ist die Schulsprache für den Unterricht grundsätzlich die jeweilige Standardsprache. Von der Verwendung von Dialekten ist weitgehend abzusehen (Abs. 2). Auf Kindergartenstufe kann teilweise Dialekt gesprochen werden.

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben die romanischsprachigen Schulen, welche auf Primar- und Kindergartenstufe weiterhin die lokalen Idiome als Schulsprache verwenden dürfen. Auf der Sekundarstufe I erfolgt der Unterricht in romanischsprachigen Schulen dann zu einem grossen Teil in der deutschen Standardsprache.

> *Art. 30 Fremdsprachenunterricht 1. Primarstufe*

Die einzigen im Schulgesetz festgelegten Unterrichtsfächer – neben dem Religionsunterricht (Art. 33) – finden sich in den Artikeln 30 und 31. Dies trägt der speziellen Sprachensituation im Kanton Graubünden Rechnung und betont die Wichtigkeit der Sprachenfrage im dreisprachigen Kanton.

Artikel 30 legt die Fremdsprachen für die Primarstufe fest, wie sie vom Grossen Rat im Jahre 2008 beschlossen wurden (GRB vom 22. April 2008; Art. 8). Die bereits in Kraft gesetzten Teile des grossrätlichen Beschlusses waren seither in der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz in Art. 15bis, Art.15ter und Art.15quater beschrieben.

Artikel 30 schreibt für die Primarstufe weiterhin den Unterricht in mindestens einer Kantonsprache sowie Englisch als Fremdsprache vor (Abs. 1). Die erste Fremdsprache in romanisch- und italienischsprachigen Primarschulen ist Deutsch und wird ab der 3. Primarklasse unterrichtet. In deutschsprachigen Primarschulen wird ab der 3. Klasse Italienisch als erste Fremdsprache unterrichtet. Allerdings haben hier die Schulen die Möglichkeit, auch Romanisch anstelle von Italienisch anzubieten oder beide Sprachen als Wahlpflichtfächer in ihr Angebot aufzunehmen. Beim Romanischunterricht besteht zudem die Möglichkeit, diesen bereits in der 1. Klasse der Primarstufe einzuführen (Abs. 5). Die Schulträgerschaften können wie bis anhin bestimmen, in welcher Intensität und von welchem Zeitpunkt an sie Romanisch bereits vor der 3. Primarklasse pflegen wollen. So kann die romanische Sprache in Sprachgrenzgemeinden mit deutscher Primarschule besonders gefördert werden.

Englisch wird gemäss Abs. 3 in allen Sprachregionen ab der 5. Primarklasse unterrichtet.

> *Art. 31 2. Sekundarstufe I*

In der Sekundarstufe I sind neben der Unterrichtssprache mindestens eine weitere Kantonsprache und Englisch Pflichtfächer (Abs. 1). In romanischsprachigen Sekundar- und Realschulen erfolgt der Unterricht weitgehend in der deutschen Standardsprache; Romanisch und Englisch sind Pflichtfächer.

Absatz 2 verpflichtet die Schulträgerschaften, für die Landessprachen (insbesondere Französisch), die nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden, geeignete Angebote bereitzustellen.

> *Art. 32 Zweisprachig geführte Schulen und Klassen*

Zur Förderung der Kenntnisse in zwei Kantonssprachen können Schulen mit Bewilligung der Regierung zwei Sprachen als Schulsprache festlegen. Dazu muss vorgängig in einem Konzept die ausgewogene Verwendung der Sprachen aufgezeigt werden.

> *Art. 33 Religionsunterricht*

Die Absätze 1 und 2, welche den Religionsunterricht in der öffentlichen Volksschule durch die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen regeln, entsprechen dem bisherigen Schulgesetz. Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den Religionsunterricht auf eigene Kosten. Die Schulräumlichkeiten werden wie bisher von den Schulträgerschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler unter Berufung auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit jeweils vor Schuljahresbeginn schriftlich vom Religionsunterricht abzumelden.

Da die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer (mit Ausnahme der Sprachfächer) gemäss Art. 28 von der Regierung festgelegt werden, wird in diesem Gesetz das Fach „Religionskunde und Ethik“ nicht mehr explizit erwähnt. Es wird neu auf Ebene der Verordnung als Pflichtfach aufgeführt.

> *Art. 34 Lehrmittel*

Die obligatorischen oder empfohlenen Lehrmittel werden von der Regierung bestimmt (Abs. 1). Werden Lehrmittel als obligatorisch erklärt, gilt der darin enthaltene Stoff integral als obligatorischer Unterrichtsinhalt. Gemäss Abs. 2 kann der Kanton weiterhin eigene Lehrmittel erarbeiten und produzieren, wenn im Sortiment Lücken bestehen. Dies betrifft insbesondere romanisch- und italienischsprachige Lehrmittel. Die deutschsprachigen Lehrmittel können in der Regel bei anderen Lehrmittelverlagen oder Kantonen beschafft werden. Der Kanton kann Beiträge zur Verbilligung von Lehrmitteln leisten, deren Verkaufspreise aufgrund kleiner Auflagen deutlich höher wären als entsprechende Lehrmittel in anderen Kantonssprachen.

Bei den obligatorisch erklärten Lehrmitteln, die auch in den Idiomen herausgegeben werden, handelt es sich namentlich um solche für den Unterricht in der Schulsprache und in Mathematik.

> *Art. 35 Mediotheken*

Neu werden alle Schulträgerschaften angehalten, für ihre Schülerinnen und Schüler eigene Mediotheken zu schaffen. Als Alternative dazu können die Schulträgerschaften auch dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu Mediotheken haben, in welchen sie ihrem Lese- und Interessensalter angepasste Bücher und weitere Medien beziehen können.

4.4 Abschnitt 4. Ergänzende Angebote

> *Art. 36 Talschaftssekundarschulen*

Die Regierung kann Sekundarschulen als Talschaftssekundarschulen anerkennen. Das neue Schulgesetz beschränkt die Anerkennung von Talschaftssekundarschulen auf die italienischsprachigen Talschaften. Diese bereiten ihre Schülerinnen und Schüler auf höhere Schulen, namentlich die Mittelschule vor. Sie übernehmen neben dem ordentlichen Lehrpensum der Sekundarschule den Unterricht in Fächern, die für den Übertritt in eine Mittelschule oder Fachmittelschule vorausgesetzt werden. Für Zusatzangebote gemäss Sekundarschullehrplan und für 3. Klassen, die nach den Bestimmungen des Bundes für Maturitätsschulen geführt werden, richtet der Kanton den Talschaftssekundarschulen Zusatzpauschalen aus (Art. 75).

> *Art. 37 Talentklassen, Talentschulen*

In der Aprilsession 2011 wurde der Auftrag Bezzola (Samedan) überwiesen, der eine gesetzliche Verankerung von Talentschulen anstrebte. Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen insbesondere im Bereich Sport in besonderen Talentklassen fördern. Die Schulen haben die Möglichkeit, sogenannte Talentklassen einzuführen. Schülerinnen und Schüler solcher Talentklassen können zusätzlich – neben den im Lehrplan enthaltenen Fächern – in ihren jeweiligen Begabungsbereichen gefördert werden. Sollte eine Schulträgerschaft über keine Talentklassen verfügen, ist der Schulrat verpflichtet, den Besuch einer Talentklasse in einer anderen Schulträgerschaft zu gestatten. Sie muss in diesem Fall gemäss Abs. 4 ein Schulgeld leisten, das mit der Schulträgerschaft der Talentklasse zu vereinbaren ist. Können

sich die beiden Schulträgerschaften über das Schulgeld nicht einigen, setzt das Departement das Schulgeld fest.

> *Art. 38 Fremdsprachige Kinder*

Die Volksschule erfüllt neben ihrem Bildungszweck eine wichtige Funktion bei der Integration von fremdsprachigen Kindern. Diese sollen bewusst anhand des Erlernens der lokalen Sprache in die Gesellschaft integriert werden. Gemäss Abs. 1 sind die Schulträgerschaften verpflichtet, zusätzliche Angebote in der Unterrichtssprache für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen. Die zusätzlichen Angebote verbessern insbesondere die Kenntnisse der fremdsprachigen Schüler und Schülerinnen in der Unterrichtssprache und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern. Für den besonderen Fall der Schulung von Kindern vorläufig Aufgenommener, Asylsuchender oder Fahrender kann die Regierung Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des Schulgesetzes abweichen (Abs. 2).

> *Art. 39 Zusätzliche Angebote*

Neu im Gesetz aufgenommen sind Bestimmungen zu zusätzlichen Angeboten wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angeboten. Damit wird auch dem vom Grossen Rat beschlossenen Auftrag Niederer Folge geleistet. Der Aufenthalt einer Schülerin oder eines Schülers in Time-out-Angeboten ist jedoch zeitlich zu beschränken.

4.5 Abschnitt 5. Promotion und Übertritt

> *Art. 40 Beurteilung*

Gemäss Abs. 1 sind die Schülerinnen und Schüler der Primar- und Sekundarstufe I regelmässig zu beurteilen. Die Beurteilung wird grundsätzlich durch die Klassenlehrperson (Art. 22 Abs. 2) unter Einbezug aller weiteren in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen vorgenommen. Bei der Bewertung werden neben der Leistung auch die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung, das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers ganzheitlich beurteilt. Dies hat vor dem Hintergrund des Alters und der bisherigen schulischen Erfahrung zu erfolgen. Gemäss Abs. 2 findet diese Beurteilung am Ende jedes Semesters in Form eines Notenzeugnisses statt. Das auszustellende Notenzeugnis kann durch einen individuellen Lernbericht ergänzt werden. Von

dieser Pflicht zur Ausstellung eines Zeugnisses ausgenommen bleiben die 1. und die 2. Primarklasse. Hier kann die Beurteilung auch nur in Form eines Lernberichtes erfolgen, wobei am Ende der betreffenden Schuljahre ebenfalls ein Promotionsentscheid zu fällen ist (Abs. 3).

Mit dieser regelmässigen Beurteilung sollen die Erziehungsberechtigten am Ende eines jeden Semesters über Sachkompetenz, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler und, sofern eine Promotion gefährdet ist oder besondere Gründe vorliegen, rechtzeitig durch schriftlichen Schulbericht unterrichtet werden.

> *Art. 41 Promotion, Übertritt*

Gegenstand von Art. 41 bildet die Promotion. Schülerinnen und Schüler, welche das Lernziel einer Klasse erreicht haben und über einen positiven Promotionsentscheid verfügen, rücken in die nächste Klasse vor. Über Promotion oder Nichtpromotion entscheidet die zuständige Klassenlehrperson nach Rücksprache mit den unterrichtenden Lehrpersonen auf Grund der Sachkompetenz sowie des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerin oder des Schülers. Die Lernziele einer Klasse werden im Lehrplan definiert (siehe dazu Kommentar zu Art. 28 ff.). Bei Erreichung der Lernziele ist grundsätzlich eine Promotion angezeigt. Das Erreichen der Lernziele ist aber keine unerlässliche Voraussetzung für die Promotion. Eine Promotion ist – in Ausnahmefällen – auch möglich, wenn die Lernziele nicht erreicht werden, aber auf Grund des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens ein Vorrücken in die nächste Klasse für die Entwicklung des Kindes vorteilhafter ist.

Bei einer Nichtpromotion muss der Schüler oder die Schülerin die entsprechende Klasse wiederholen. Das Vorrücken in die nächste Klasse bezieht sich auf die Primar- und Sekundarstufe I. Eine Nichtpromotion kann ausnahmsweise auch dann ausgesprochen werden, wenn eine Entwicklungsverzögerung vorliegt und wenn eine ganzheitliche Beurteilung für eine Wiederholung der entsprechenden Klasse spricht.

Die Promotion im Untergymnasium wird bei einem allfälligen Wechsel in die Sekundarstufe I auch anerkannt. Bei einer Nichtpromotion im Untergymnasium oder bei einem allfälligen Wechsel vom Untergymnasium in die Sekundarstufe I während des Schuljah-

res gelten die vom Departement erlassenen Bestimmungen der Richtlinien betreffend Übertritt vom Untergymnasium in die Volksschul-Oberstufe.

Gemäss Art. 41 Abs. 2 erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarstufe I ohne Prüfung. Massgebend für das Vorrücken sind dabei die Kriterien von Art. 41 Abs. 1. Für die eignungsgerechte Zuweisung in die Real- bzw. Sekundarschule (Art. 8) ist die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse zuständig. Als Klassenlehrperson gilt dabei die Lehrperson, welche für eine Klasse gemäss Art. 22 Abs. 2 zuständig ist. Eine Wiederholung der 6. Klasse ist nur in Ausnahmefällen bei offensichtlicher Entwicklungsverzögerung oder bei gravierenden, auf das Individuum bezogenen Erschwernissen und seine Lernentwicklung gefährdenden Vorkommnissen angezeigt.

Ein Übertritt findet jeweils beim Wechsel von einer Schulstufe in die nächste statt, also von der Primar- zur Sekundarstufe I. Nicht zum vorliegenden Promotionsverfahren gehört jedoch der Übertritt in die Ausbildung an den Mittelschulen.

Für die Beurteilung und Promotion von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf gemäss Art. 42 ff. gelten die Sonderbestimmungen von Art. 44.

4.6 Abschnitt 6. Sonderpädagogische Massnahmen

> Art. 42 Anspruch

Artikel 42 Abs. 1 statuiert für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf den Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen. Der sonderpädagogische Bereich gehört damit zum Bildungsauftrag der Volksschule. Schülerinnen und Schüler, die gemäss Art. 9 des Gesetzes schulpflichtig sind, haben bei Bedarf Anspruch auf entsprechende Massnahmen.

Artikel 42 Abs. 2 zeigt konkret auf, bei welchen Schülerinnen und Schülern ein besonderer Förderbedarf vorliegt.

Während der obligatorischen Schule geht es darum, Kindern und Jugendlichen, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind, eine adäquate Unterstützung für ihre Schullaufbahn in der Regelschule oder in einer angepassten Schulstruktur zu bieten. Das Recht auf Unterstützung durch sonderpädagogische Massnahmen haben grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf. Der besondere Förderbedarf wird in Art. 42 definiert. Ein solcher kann sowohl bei Über- als auch bei Unterforderung von Schülerinnen und Schüler in der Regelschule gegeben sein. Gemäss Art. 42 lit. d können auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen einen besonderen Förderbedarf aufweisen. Ein solcher liegt beispielsweise vor, wenn sie mit dem normalen Stoffplan stark unterfordert sind und dadurch ihr persönliches Wohlbefinden bzw. ihre persönliche Entwicklung beeinträchtigt wird. Der Begriff der „besonderen Begabung“ bezieht sich ausschliesslich auf die volksschulrelevanten Bildungsbereiche (Art. 2 Abs. 5) bzw. auf die entsprechenden Pflichtfächer gemäss Lehrplan.

Gemäss Art. 42 Abs. 3 gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf sinngemäss auch für Kinder im Vorschulalter und für Jugendliche nach Erfüllung der Schulpflicht bis zum Erreichen des 20. Altersjahres. Das Vorschulalter endet zum Zeitpunkt, an dem die Kinder schulpflichtig werden, d.h. sobald die Kinder zum Eintritt in die Primarstufe verpflichtet sind. Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen haben dementsprechend auch Kinder, welche beispielsweise den Kindergarten besuchen oder das Kindergartenalter noch nicht erreicht haben. Im nachschulpflichtigen Alter umfasst der Anspruch auf Massnahmen zum Beispiel den Besuch

der Berufswahlabteilungen im Rahmen von hochschwelligem Massnahmen bis zum Bezug einer IV-Rente ab dem 18. Altersjahr oder pädagogisch-therapeutische Massnahmen wie beispielsweise Logopädie, wenn Jugendliche in frühere falsche Sprechmuster zurückfallen.

Im Weiteren ist gemäss Art. 42 Abs. 2 lit. c ein Anspruch auf Unterstützung bereits gegeben, wenn Schülerinnen und Schüler von einer Behinderung bedroht sind. Das Schulgesetz statuiert hier einen Anspruch auf präventive sonderpädagogische Massnahmen.

Sonderpädagogische Massnahmen gemäss den Bestimmungen von Art. 42 ff. sind für die Schülerinnen und Schüler und auch für Kinder im Vorschulalter sowie im Alter nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bis zum Erreichen des 20. Altersjahres bzw. für ihre Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Wegweisend ist Art. 13 des Gesetzes, welches abgesehen von einem Kostgeldbeitrag auf die sonderpädagogischen Massnahmen sinngemäss anzuwenden ist. Die Finanzierung der Massnahmen wird in den Art. 76 ff. geregelt.

In zeitlicher Hinsicht deckt sich der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen nicht mit demjenigen auf den Besuch der Volksschule. Der Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen besteht bereits ab Geburt und – in Übereinstimmung mit Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung – bis zum Abschluss der Volksschule bzw. bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Bei dieser Regelung handelt es sich um die Fortführung der geltenden Praxis.

Im Rahmen der Heilpädagogischen Früherziehung oder der Logopädie im Frühbereich können Kinder noch vor dem Eintritt in den Kindergarten entweder direkt in der Familie oder gegebenenfalls in einer sonderpädagogischen Institution unterstützt werden. Mit solcher Präventionsarbeit kann erreicht werden, dass ein besonderer Förderbedarf, der geeignete sonderpädagogische Massnahmen rechtfertigt, bereits vor dem Kindergarten- oder Schuleintritt festgestellt und angegangen wird. Auf diese Weise kann frühzeitig Entwicklungsstörungen oder -verzögerungen des Kindes entgegengewirkt werden. Solche Massnahmen haben ausserdem zum Ziel, das Kind auf den Schuleintritt vorzubereiten.

> *Art. 43 Sonderpädagogische Massnahmen*

In Anlehnung an das Sonderschulkonzept Graubünden gliedert das Gesetz die sonderpädagogischen Massnahmen in niederschwellige und hochschwellige Massnahmen. Als niederschwellige Massnahmen gelten insbesondere die Integrative Förderung und Pädagogisch-therapeutische Massnahmen. Die Integrative Förderung umfasst Massnahmen im Sinne der Prävention sowie Massnahmen zur Förderung von Kindern ohne Lernzielanpassung (Kinder mit Lese-, Rechtschreib- und Rechenschwäche) und zur Förderung von Kindern mit Lernzielanpassung (komplexe Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten). Die Pädagogisch-therapeutischen Massnahmen umfassen - in Abgrenzung zu den medizinisch-therapeutischen Massnahmen wie Physiotherapie - die bisherigen Leistungen Logopädie und Psychomotorik-Therapie.

Als hochschwellige Massnahmen gelten der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung, die dazugehörige Betreuung sowie die Massnahmen bei hohem Förderbedarf. Lit. d betrifft die stationäre Betreuung von Kindern mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten. Der Unterricht im Rahmen der Sonderschulung umfasst die Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen, die dem Unterricht in der Regelschule mit Hilfe der niederschweligen Massnahmen nicht zu folgen vermögen. Die zur Sonderschulung gehörende Betreuung umfasst die Tagesstrukturangebote, den stationären Aufenthalt und die Pflege in Institutionen der Sonderschulung im Sinne der bisherigen Praxis. Als Massnahmen bei hohem Förderbedarf gelten die Heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie im Frühbereich und - nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht - die Audiopädagogik sowie die Massnahmen bei Sehschädigung. Auch hierbei handelt es sich um die Weiterführung der bisherigen Praxis. Neu zählt zu den hochschweligen Massnahmen auch die stationäre Betreuung für Kinder mit erheblichen Behinderungen vor Eintritt in den Kindergarten. Diese Bestimmung schliesst, bezogen auf die Förderung von Kindern mit Behinderungen, im Kanton Graubünden eine bisherige Gesetzeslücke. Das Departement geht auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon aus, dass es sich um wenige Einzelfälle handelt.

> *Art. 44 Anpassung des Lehrplanes*

Gemäss Art. 28 Abs. 1 bestimmt die Regierung die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer und erlässt den Lehrplan für die Stufen der Volksschule. Der Lehrplan regelt verbindlich

die Stufenziele und die grundlegenden Inhalte des Unterrichts. Er kann für einzelne Fächer verbindliche Ziele festlegen. Der Lehrplan ist für Kinder und Jugendliche mit durchschnittlichem Leistungsvermögen verbindlich. Bei Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf kann es angezeigt sein, dass sie nach einem angepassten oder individuellen Lehrplan unterrichtet werden. Wenn sich eine solche Anpassung aufdrängt, bedarf es nach Art. 44 eines schulpsychologischen Gutachtens. Bei niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen kann dies bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten notwendig werden. Im hochschweligen Bereich betrifft dies meist die Kinder und Jugendlichen, die den Unterricht im Rahmen der Sonderschulung besuchen.

> *Art. 45 Schulungs- und Förderformen*

Die Umsetzung der nieder- und hochschweligen sonderpädagogischen Massnahmen soll in Zukunft gemäss der bisherigen Praxis in der Regel in integrativen Schulungs- und Förderformen erfolgen. In begründeten Fällen können die Massnahmen auch teilitegrativ als Gruppen- oder Einzelunterricht oder separat in Abteilungen von Institutionen der Sonderschulung oder in Familien durchgeführt werden. Erweist sich die integrative Schulung und Förderung in einer Regelklasse für eine Schülerin oder einen Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für die Regelklasse als nachteilig, kann somit im Einzelfall von der Integration abgewichen werden.

Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf werden demnach auch entsprechend dem Verfassungsauftrag und der Gesetzgebung des Bundes (BehiG/BehiV) wenn möglich mit allen anderen Schülerinnen und Schülern in der Regelklasse unterrichtet. Dort erhalten sie die nötige Unterstützung in Form von sonderpädagogischen Massnahmen. Separierende Massnahmen (in Heimen, besonderen Schulabteilungen oder Familien) sollen nur in begründeten Fällen ergriffen werden, d.h. wenn die angestrebten Ziele nicht durch integrative Massnahmen erreicht werden können oder wenn der Aufwand für das schulische Umfeld und die Schulorganisation unverhältnismässig sind. In Familien sollen Massnahmen der Sonderschulung dann realisiert werden können, wenn eine Schulung oder Förderung in einer Abteilung einer Sonderschulinstitution nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise bei Kindern mit Panikattacken notwendig werden. Beim Entscheid über sonderpädagogische Massnahmen ist

dem Wohl und den Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers, aber auch den Bedürfnissen und Umständen der Regelklasse Beachtung zu schenken.

> *Art. 46 Gewährleistung des sonderpädagogischen Angebots*

Artikel 46 legt den Zuständigkeitsbereich und die Gewährleistungspflicht für die sonderpädagogischen Massnahmen fest. Die Schulträgerschaften sind grundsätzlich für die sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich verantwortlich. Sie haben die entsprechenden Angebote – gemäss Art. 43 Abs. 2 – grundsätzlich sicherzustellen. Das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich besteht – neben der Übernahme der Transporte – aus der Integrativen Förderung und den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (Logopädie und Psychomotoriktherapie).

Der Kanton hat das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im hochschweligen Bereich zu gewährleisten. Diese Massnahmen dienen hauptsächlich der Schulung, Förderung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Bildungsfähigkeit erheblich benachteiligt oder in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet sind und dem Unterricht in der Regelschule auch mit Hilfe des sonderpädagogischen Angebots der Regelschule nicht zu folgen vermögen.

Die sonderpädagogischen Massnahmen im hochschweligen Bereich werden vom Kanton organisiert, verantwortet und finanziert. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass entsprechende Angebote (je nach Ausgangslage in der Schulträgerschaft, in einer Sonderschulinstitution oder auch ausserkantonale, siehe Art. 78) zur Verfügung stehen. Die Finanzierung der sonderpädagogischen Massnahmen im hochschweligen Bereich erfolgt gemäss Art. 77 ff.

> *Art. 47 Anordnung*

Artikel 47 legt die Zuständigkeit für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen fest. Für die Anordnung der Massnahmen im niederschweligen Bereich ist die Schulträgerschaft zuständig, für die Anordnung der Massnahmen im hochschweligen Bereich der Kanton resp. das Amt.

Das Verfahren für die Anordnung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist grundsätzlich Sache der Schulträgerschaften. Zur Orientierung

dient das Verfahren, welches im Sonderschulkonzept und den nachfolgenden Grundlagenarbeiten des Amtes aufgezeigt ist.

Mit der Zuständigkeit für die Anordnung der Massnahmen im niederschweligen Bereich gemäss Art. 47 Abs. 1 wird eine bedarfsgerechte, auf die konkrete Schulsituation abgestimmte und unbürokratische Zuweisung der sonderpädagogischen Ressourcen gewährleistet. Dies gilt auch dann, wenn keine schulpsychologische Abklärung durchgeführt wird. Die Fachleute vor Ort haben in der Regel das notwendige Fachwissen, um über die niederschweligen Massnahmen entscheiden zu können. Eine Abklärung ist insbesondere dann vorgesehen, wenn eine Anpassung der Lernziele vorgenommen werden soll.

Bei der Anordnung von Massnahmen im hochschweligen Bereich orientiert sich das Amt im Wesentlichen am bisherigen Verfahren. Vor der Einleitung von Massnahmen im hochschweligen Bereich kommt es zu einer Abklärung durch die anerkannten Fachdienste. Die Erziehungsberechtigten werden in den Prozess um Anordnung der hochschweligen Massnahmen eingebunden. Verweigern die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zur Abklärung und ist das Wohl der Schülerin oder des Schülers infolge dieser Verweigerung gefährdet, kann eine individuelle Abklärung dennoch auf dem Wege der vormundschaftlichen Kindschutzmassnahmen (Art. 307 ff ZGB) in Frage kommen.

Die Massnahmen im hochschweligen Bereich werden laut Art. 47 Abs. 2 vom Amt festgelegt. Die konkrete Umsetzung solcher Massnahmen basiert demgemäss auf einem formellen Entscheid. Dieser unterliegt dem ordentlichen Rechtsweg gemäss Art. 94 Abs. 4. Die Anordnung der hochschweligen Massnahmen löst die Pflichten zur Kostentragung gemäss Art. 77 ff. aus.

Die Entscheide des Amtes haben unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerinnen oder der Schüler mit besonderem Förderbedarf sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation zu erfolgen. Die Zweckmässigkeit der angeordneten Massnahmen ist periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern oder zu beenden.

> *Art. 48 Angebotsplanung*

In der Folge der NFA Schweiz hat der Kanton sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf die ihnen zustehenden sonderpädagogischen Massnahmen erhalten. Die Regierung wird deshalb Vorgaben für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich festlegen, die von den Schulträgerschaften eingehalten werden müssen.

Im hochschweligen Bereich wird es Aufgabe der Regierung sein, auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse periodisch die Angebotsplanung festzulegen.

> *Art. 49 Leistungsaufträge*

Institutionen der Sonderschulung bedürfen einer Anerkennung durch das Departement. Gemäss neuem Gesetz sind den anerkannten Institutionen Leistungsaufträge zu erteilen. Personen, die sonderpädagogische Massnahmen durchführen, müssen über einen anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine amtliche Anerkennung verfügen (vgl. Art. 55 und 56). Die Schulträgerschaften und die kantonalen Fachstellen sind gefordert, die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen nur entsprechend anerkannten Leistungsanbietern zu übertragen.

4.7 Abschnitt 7. Gesundheitsförderung und Versicherung

> *Art. 50 Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst*

Die Regelungen bezüglich schulärztlichem und schulzahnärztlichem Dienst bleiben unverändert. Die Durchführung dieser Massnahmen, namentlich Pflichten, Beaufsichtigung und Entschädigung der Schulärzte oder Schulärztinnen und der Schulzahnärzte oder Schulzahnärztinnen hat die Regierung in besonderen Verordnungen geregelt:

- Verordnung über den schulärztlichen Dienst (BR 421.800)
- Verordnung über die Schulzahnpflege (BR 421.850)

> *Art. 51 Versicherungen*

Die Bestimmungen zu obligatorischen Versicherungsabschlüssen sind bereits in der heutigen Schulgesetzgebung in gleichem Sinne wie in der Vorlage enthalten. Bezüglich

Haftpflichtversicherung wird neu der Begriff Schulpersonal anstelle der bisherigen Bezeichnung „Lehrpersonen“ verwendet. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass für das gesamte, von der Schulträgerschaft angestellte Personal (also auch für die Schulleitung, für die Hauswarte etc.) eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen ist. Näheres wird in der Verordnung über die Versicherungsleistungen für die Schülerinnen und Schüler und für die Lehrpersonen (BR 421.600) ausgeführt.

5. Kapitel V. Die Schülerinnen und Schüler

> *Art. 52 Rechte, Art. 53 Pflichten und Art. 54 Disziplinar massnahmen*

In Art. 52 und Art. 53 werden die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler verankert. Diese Bestimmungen ergänzen insbesondere das in Art. 9 verankerte Recht auf Schulbesuch und die Schulpflicht. Gemäss Art. 52 lit. b sind die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler zu achten. Gemäss Art. 54 können die Lehrpersonen Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler ergreifen, wenn deren Verhalten Anlass zu Beanstandungen gibt. Disziplinar massnahmen müssen „sinnvoll“ sein, d.h. sie müssen sachlich gerechtfertigt und ausserdem verhältnismässig sein. Nicht zulässig sind beispielsweise körperliche Strafen oder zeitlich nicht begrenzte Disziplinar massnahmen. Gemäss Art. 54 Abs. 2 besteht die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler vom Unterricht vorübergehend auszuschliessen. Dabei handelt es sich jedoch um einen letzten Lösungsweg, wenn alle anderen Massnahmen versagen. Entsprechend kann ein Schulausschluss erst vorgenommen werden, wenn vorgängig bereits Mahnungen erfolgt und die Erziehungsberechtigten orientiert worden sind. Im Weiteren muss das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den Unterricht in schwer wiegender Weise belasten. Ein Ausschluss ist zudem nur möglich, wenn dieser sowohl auf der Grundlage eines Berichts des Amtes wie auch auf der Grundlage eines Berichts der Lehrperson angezeigt ist. Diese doppelte Sicherung soll gewährleisten, dass der Schulausschluss als tief greifender Einschnitt in die Rechte der Schülerinnen und Schüler nur nach genauer und professioneller Überprüfung stattfinden kann.

6. Kapitel VI. Die Lehrpersonen

6.1 Abschnitt 1. Anstellung und Pflichten

> Art. 55 Anstellungsverhältnis und Art. 56 Unterrichtsberechtigung

In Art. 55 Abs. 1 wird festgehalten, wer als Lehrperson der Volksschule gilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in diesem Gesetz auch der Kindergarten zur Volksschule gehört und dass für Lehrpersonen im sonderpädagogischen Bereich analoge Regelungen wie für den übrigen Schulbereich gelten.

In Abs. 2 wird die Rechtsform ausgeführt, die bei einer Anstellung von Lehrpersonen zum Tragen kommt. Diese Präzisierung führt zu einer grösseren Rechtssicherheit für Anstellungsbehörde und Lehrpersonen.

Alle anerkannten Abschlüsse von Lehrpersonen sind heute in Reglementen auf der Grundlage der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen festgehalten. Der Kanton Graubünden ist dieser Vereinbarung 1993 beigetreten. In Art. 56 wird zum Ausdruck gebracht, dass nur anerkannte Lehrdiplome oder dann eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung zum Unterricht auf der entsprechenden Zielstufe berechtigen.

> Art. 57 Entzug der Unterrichtsberechtigung

Die Regelung entspricht dem bestehenden Schulgesetz sinngemäss. Absatz 3 ist neu formuliert und bezieht sich auf die Meldepflicht bezüglich Entzug oder Widerruf eines Entzugs.

> Art. 58 Pflichten, Berufsauftrag

Artikel 58 legt die Pflichten und den Berufsauftrag der Lehrpersonen fest. Die Besoldung deckt, wie in Art. 64 Abs. 3 ausdrücklich statuiert, sämtliche Leistungen gemäss Berufsauftrag in Art. 58 ab. Dem Konzept des Berufsauftrags liegt eine Regelklassenlehrperson zu Grunde. Die entsprechenden Bestimmungen sind sinngemäss auf Fachlehrpersonen und auf Lehrpersonen mit einem reduzierten Lehrauftrag anzuwenden.

Gemäss Art. 55 Abs. 1 gelten diese Bestimmungen sinngemäss auch für Stellvertretungen sowie für Lehrpersonen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen.

Art. 58 Abs. 1 verpflichtet die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen des Schulgesetzes zu unterrichten. Damit wird auf die Bildungsziele in Art. 2 verwiesen. Die Lehrpersonen haben nicht nur einen Bildungsauftrag, zu ihren Pflichten gehört es auch, die Schülerinnen und Schüler zu erziehen. Der Erziehungsauftrag ergänzt die Erziehungspflicht der Erziehungsberechtigten gemäss Art. 67. In Art. 58 Abs. 2 lit. a bis g umschreibt das Gesetz die Hauptaufgaben der Lehrpersonen. Dazu gehören nicht nur die Unterrichtstätigkeit (lit. a) sondern auch weiter gehende Tätigkeiten rund um den Schulbetrieb (lit. b, c und g) sowie die Eltern- und Teamarbeit gemäss lit. d. Des Weiteren bestimmt lit. f., dass Lehrpersonen verpflichtet sind, obligatorisch erklärte Weiterbildungskurse zu besuchen. Dabei handelt es sich insbesondere um die vom Kanton vorgeschriebenen Weiterbildungskurse.

Gemäss Abs. 3 können Lehrpersonen gegen besondere Entschädigung zu weiter gehenden Aufgaben verpflichtet werden. Die Aufzählung von lit. a und lit. b ist nicht abschliessend. Für diese weiter gehenden Aufgaben sind die Lehrpersonen zu den Bedingungen zu entlohnen, zu denen sie angestellt sind.

> *Art. 59 Gestaltung des Unterrichts*

Artikel 59 statuiert die pädagogische Lehrfreiheit der Lehrpersonen. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Weisungen des Amtes, der Vorgaben der Schulträgerschaft und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei zu gestalten.

Das Schulgesetz weist den Lehrpersonen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht zu (Art. 58 Abs. 2 lit. a) und überlässt ihnen einen hinreichenden Freiraum für ihre Unterrichtstätigkeit (Art. 59).

> *Art. 60 Stellvertretung*

Gemäss geltendem Schulgesetz sind die Schulbehörden verpflichtet, eine Stellvertretung einzusetzen, wenn der Unterricht mehr als eine Woche ausgesetzt werden muss. Die neue Regelung sieht vor, dass eine Stellvertretung bereits nach drei Tagen einzusetzen ist. Damit die Betreuung von Schülerinnen und Schülern während aller obligato-

rischen Schulwochen weitgehend erfüllt werden kann und Erziehungsberechtigte sich darauf abstützen können, wurde die Spanne bis zur Einsetzung einer geeigneten Stellvertretung gegenüber der bisherigen Lösung um zwei Tage verkürzt. Ziel ist es allerdings, den Unterrichtsausfall so tief als möglich zu halten resp. ganz zu vermeiden.

> *Art. 61 Vollzeitpensum*

Art. 61 Abs. 1 definiert das Vollpensum einer Lehrperson auf Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I. Einem Vollzeitpensum liegt dabei jeweils ein ganzes Schuljahr zugrunde, das sich auf 39 Schulwochen verteilt (Art. 23 i.V.m. Art. 61 Abs. 1). Das Vollzeitpensum umfasst auf Kindergartenstufe 24 Wochenstunden (à 60 Minuten). Auf der Primar- und Sekundarstufe I umfasst ein Vollzeitpensum 29 Wochenlektionen (à 45 Minuten; siehe Art. 24 Abs. 2) pro Schuljahr. Das Vollzeitpensum bestimmt die Arbeitszeit für die Besoldung gemäss Art. 64. Wenn eine Lehrperson weniger Wochenstunden resp. Wochenlektionen Unterricht pro Jahr leistet, wird die Besoldung entsprechend gekürzt.

Gemäss Abs. 2 umfasst das Vollzeitpensum einer Klassenlehrperson auf der Primar- und Sekundarstufe I eine Lektion weniger pro Schulwoche (Art. 61 Abs. 2 i.V.m. Art. 23).

Ab dem 55. Altersjahr haben die Lehrpersonen, die ein Vollpensum unterrichten, Anspruch auf eine Altersentlastung. Die Verordnung wird vorsehen, dass den Lehrpersonen ab dem 55. Altersjahr eine und ab dem 60. Altersjahr 2 Lektionen Entlastung pro Woche gewährt werden.

> *Art. 62 Minimale jährliche Weiterbildung*

Da Lehrpersonen von den Schulträgerschaften angestellt sind, fällt auch die Regelung bezüglich Weiterbildung grundsätzlich in deren Kompetenzbereich. Der Kanton gibt dafür jedoch einen Rahmen vor. Dieser umfasst ein Minimum, das teilweise oder ganz auch durch vom Kanton als obligatorisch bezeichnete Weiterbildungsveranstaltungen erfüllt werden kann.

> *Art. 63 Weiterbildungsurlaub*

Der Weiterbildungsurlaub ist ein freiwilliges Angebot der Schulträgerschaft gegenüber langjährig im Schuldienst stehenden Lehrpersonen. Diese Form der Intensivweiterbildung entspricht bisherigem Recht.

6.2 Abschnitt 2. Besoldung

> Art. 64 Besoldung

Mit der Besoldung, die in Art. 64 festgelegt wird, sind sämtliche Pflichten gemäss Art. 58 abgegolten.

> Art. 65 Mindestjahresbesoldung

Bei der Festlegung der Besoldungssätze wurde eine Angleichung an die Besoldungssätze vergleichbarer Kantone (AI, AR, SZ, TG, GL, SG) vorgenommen. Bei dieser Anpassung wurde auch die Anzahl Schulwochen mitberücksichtigt.

Es wird eine Mindestbesoldung inkl. 13 Monatslohn für die Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule auf den verschiedenen Stufen festgelegt. Die Mindestbesoldungssätze entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von 104.2 Punkten (Basisindex Dezember 2005).

7. Kapitel VII. Die Erziehungsberechtigten

> Art. 66 Rechte und Art. 67 Pflichten

Im bisherigen Schulgesetz sind die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten auf verschiedene Artikel verteilt. Der Systematik des neuen Schulgesetzaufbaus folgend, werden – analog zu den Schülerinnen und Schülern sowie zu den Lehrpersonen – die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten in je einem Artikel zusammengefasst.

Art. 66 Abs. 1 definiert die erziehungsberechtigten Personen. In Abs. 2 wird das Recht auf Auskunft über die Schulleistungen und über die persönlichen Daten der anvertrauten Kinder und Jugendlichen umschrieben. Abs. 3 verankert zudem das Recht auf Berichtigung allfällig falscher Personendaten.

Im bestehenden Schulgesetz ist ein öffentlicher Schulbesuchstag festgehalten. Neu wird in Art. 66 die Durchführung von mindestens zwei öffentlichen Schulbesuchstagen festgeschrieben.

Bei den Pflichten der Erziehungsberechtigten wird in Art. 67 Abs. 2 das Verhältnis zu den Lehrpersonen umschrieben. Dabei werden die Bedeutung von gemeinsam entwickelten Beschlüssen und die damit verbundene Gesprächskultur hervorgehoben.

Damit eine weitgehend harmonische schulische Entwicklung möglich ist, sind die Lehrpersonen auf ein Mindestmass an Informationen aus dem ausserschulischen Umfeld angewiesen. Dieses ist durch die Erziehungsberechtigten zu gewährleisten (Art. 67 Abs. 3).

8. Kapitel VIII. Finanzierung der Schulen

8.1 Abschnitt 1. Grundsatz

> *Art. 68 Kostentragung 1. Durch Schulträgerschaften sowie Art. 69 2. Bei Privatschulen und Privatunterricht*

Artikel 68 legt den Grundsatz für die Schulfinanzierung fest. Demnach tragen die Schulträgerschaften die Kosten für die öffentliche Volksschule, soweit die Gesetzgebung keine anderen Kostenträger vorsieht.

Weder der Kanton noch die Schulträgerschaften sind gemäss Art. 69 verpflichtet, die Kosten für Privatschulen oder für Privatunterricht zu tragen. Der Kanton beteiligt sich nicht an deren Finanzierung. Dementsprechend sind auch keine kantonalen Beiträge im Schulgesetz vorgesehen. Den Schulträgerschaften ist es allerdings freigestellt, Beiträge an Privatschulen oder an den Privatunterricht zu leisten.

> *Art. 70 Finanzkraft, Teuerungsausgleich*

Die Prozentsätze der Finanzkraftklassen bleiben unverändert. Neu gelten diese für alle Schulstufen gemäss Art. 5, also auch für den Kindergarten.

8.2 Abschnitt 2. Beiträge des Kantons und der Schulträgerschaften

> *Art. 71 Regelschulpauschale*

Gemäss Art. 71 entrichtet der Kanton den Schulträgerschaften Regelschulpauschalen pro Schülerin und Schüler der Volksschule. Darunter fallen sämtliche Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen (Art. 5) mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler, die gemäss Art. 43 Abs. 3 sonderpädagogische Massnahmen im hochschwelligen Bereich erhalten. Diese Leistungen werden ausschliesslich vom Kanton finanziert (Art. 77).

Die Ausgangssätze zur Berechnung der Regelschulpauschalen sind in Abs. 2 festgelegt und müssen mit dem in Art. 70 festgelegten Prozentsatz der jeweiligen Finanzkraft der Schulträgerschaft multipliziert werden (Abs. 3). Die Beiträge werden von der Regierung der Teuerung angepasst (Art. 70 Abs. 2).

> *Art. 72 Schulleitungspauschale*

Der Kanton leistet den Schulträgerschaften pro Schülerin und Schüler eine Schulleitungspauschale, sofern die Beitragsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Schulleitungspauschale ist in Abs. 2 festgelegt und ist finanzkraftunabhängig. Die Höhe der Pauschale von 300 Franken pro Schülerin und Schüler wurde so festgelegt, dass sie kostenmässig ein 100%-Pensum abdeckt (25 Abteilungen à 18 Schülerinnen und Schüler).

Die Bestimmungen über die Lehrpersonen gemäss Art. 55 ff. können nicht auf die Schulleitungspersonen angewandt werden, da die Schulleiterfunktion keine Unterrichtstätigkeit beinhaltet (Art. 58 Abs. 1).

Gemäss Abs. 4 kann der Kanton die Aus- und Weiterbildung von Schulleitungspersonen durch die Veranstaltung von Kursen oder die Ausrichtung von einmaligen Beiträgen bis maximal 5'000 Franken pro Schulleitungsperson fördern.

> *Art. 73 Zusatzpauschale 1. Für Kleinschulen*

Gemäss Art. 73 erhalten abgelegene Schulträgerschaften mit weniger als 66 Schülerinnen und Schülern in der Primar- und Sekundarstufe I eine Zusatzpauschale. Mit diesem Zuschlag sollen Schulträgerschaften mit kleinen Schulen und an abgelegenen Standorten zusätzlich unterstützt werden. Das Berechnungsmodell wird leicht modifiziert und

die Zuschläge unter Berücksichtigung sämtlicher Beiträge im Volksschulbereich sowie unter Beachtung des Ziels, Hemmnisse für zweckmässige Gemeindestrukturen abzubauen, angepasst bzw. leicht reduziert. Gesamthaft fallen diese Zuschläge um rund einen Drittel geringer aus. Die Regelschulpauschale wurde entsprechend erhöht.

Art. 74 2. Für Talentklassen

Schulträgerschaften mit Talentklassen (Art. 37) erhalten jährlich eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler. Diese deckt Mehrkosten im Schulbereich.

> Art. 75 3. Für Talschaftssekundarschulen

Im Weiteren entrichtet der Kanton Zusatzpauschalen an Schulträgerschaften mit Talschaftssekundarschulen gemäss Art. 36. Diese Beiträge sind in der Höhe unverändert und werden kumulativ zu den Pauschalbeiträgen gemäss Art. 71 gewährt.

> Art. 76 Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich

Artikel 42 regelt den Anspruch für sonderpädagogische Massnahmen, Art. 43 Abs. 2 umschreibt den Inhalt des niederschweligen Bereichs. Das Angebot im niederschweligen Bereich gegenüber heute bleibt unverändert. Gemäss Art. 47 ist neu jedoch die Schulträgerschaft auch für die Anordnung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich zuständig. An den Kosten der Schulträgerschaften für das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich beteiligt sich der Kanton neu mit einer jährlichen Pauschale pro Schülerin und Schüler. Damit entfallen die Amtsverfügungen pro Schülerin oder Schüler und pro Massnahme sowie die individuellen Abrechnungen. Der Ausgangssatz pro Schülerin und Schüler beträgt 1'200 Franken. Der Ausgangssatz wird mit dem Prozentsatz der Finanzkraftklasse der Gemeinde multipliziert. Die gewählte Höhe dieser Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich entspricht dem aktuellen Volumen in diesem Bereich.

> Art. 77 Sonderpädagogisches Angebot im hochschweligen Bereich

Gemäss Art. 77 trägt der Kanton die Kosten für das sonderpädagogische Angebot im hochschweligen Bereich. Allerdings kann die Regierung eine Kostenbeteiligung der Schulträgerschaft des zivilrechtlichen Wohnsitzes pro betroffene Schülerin und Schüler

beschliessen. Die Kostenbeteiligung darf nicht mehr als 25 Prozent der jährlichen durchschnittlichen kantonalen Kosten pro Schülerin und Schüler betragen. Im Weiteren kann die Regierung wie bis anhin auch von den Erziehungsberechtigten für Verpflegung und Betreuung eine finanzielle Beteiligung vorsehen.

> *Art. 78 Ausserkantonaler Wohnsitz, ausserkantonale Einrichtungen*

Im Zusammenhang mit der Kostenübernahme für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in einem anderen Kanton und für Leistungen ausserkantonaler stationärer Einrichtungen sowie ausserkantonaler Einrichtungen der externen Sonderschulung wird in Art. 78 auf die Interkantonale Vereinbarung vom 13. Dezember 2002 für soziale Einrichtungen (IVSE)⁸ verwiesen. Diese Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Im Weiteren regelt die IVSE umfassend die interkantonale Kostenübernahme der entsprechenden Einrichtungen.

> *Art. 79 Beiträge 1. An die Sonderschulung*

Der Kanton richtet an den Betrieb der Institutionen der Sonderschulung Beiträge aus. Diese entsprechen maximal den von Dritten nicht gedeckten anrechenbaren Kosten, höchstens aber dem verbleibenden Defizit. Die Ausrichtung von Beiträgen ist an die Erfüllung der Leistungsaufträge geknüpft.

> *Art. 80 2. Für Angebote für fremdsprachige Kinder*

Materiell erfolgte keine Veränderung. Neu werden jedoch die Beiträge netto aufgeführt, das heisst es entfallen die bisherigen Beitragssätze von 30 Prozent für den Kindergarten bzw. 20 Prozent für die Regelschule und von 50 Prozent für Gemeinden mit einem Durchgangszentrum auf ihrem Territorium. Zudem werden einheitliche Beiträge für Kindergarten und Regelschule festgelegt. Die bisherigen Bestimmungen fanden sich einerseits im Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (BR 420.500), anderer-

⁸ Der Kanton Graubünden ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 22. Oktober 2008 (BR 546.700) der IVSE beigetreten. Der Beitritt umfasst insbesondere auch den Bereich D der IVSE (Einrichtungen der externen Sonderschulung).

seits in der Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder in den Kindergärten und Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.900).

> *Art. 81 3. Für Fahrende und vorübergehend Aufgenommene*

Der Kanton kann die Schulungskosten vorübergehend aufgenommener Kinder und der Kinder von Fahrenden übernehmen. Die allfälligen Beiträge sind kumulativ zur kantonalen Regelschulpauschale gemäss Art. 71.

> *Art. 82 4. Für Schulversuche und Schulentwicklung*

Gestützt auf Art. 88 Abs. 2 kann die Regierung Schulentwicklungsprojekte sowie im Einvernehmen mit der Schulträgerschaft Schulversuche bewilligen. Während sich Schulentwicklungsprojekte im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben bewegen, können Schulversuche von den Vorgaben dieses Gesetzes abweichen. Schulentwicklung ist ein zeitlich definierter Prozess der Weiterentwicklung, der sich auf das gesamte Schulsystem bzw. alle Schulen im Kanton auswirkt. Es kann sich um pädagogische, sonderpädagogische wie auch organisatorische Weiterentwicklungen handeln. Schulversuche verfolgen den Hauptzweck, neue Unterrichts- und Erziehungsformen sowie neue pädagogische und organisatorische Konzepte zu erproben. Diese Schulversuche unterstehen einer zeitlichen und örtlichen Beschränkung. Artikel 82 Abs. 2 räumt der Regierung das Recht ein, Schulversuche mit Geldbeiträgen zu subventionieren.

Die Schulentwicklung muss koordiniert und vom Kanton geführt erfolgen, das heisst, sie muss alle Bündner Schulen gleichermassen betreffen. Gemäss Art. 82 Abs. 2 kann die Regierung bei an Schulentwicklungsprojekten beteiligten Schulträgerschaften die Regelschulpauschale gemäss Art. 71 um bis zu 30 Prozent anheben.

> *Art. 83 5. Bei Weiterbildung der Lehrpersonen*

Der Kanton leistet Beiträge an folgende Kosten von obligatorischen Weiterbildungen: Kurskosten, die Kosten für die Kursunterlagen sowie an die Kosten für die Stellvertretung. Die kantonalen Beiträge werden nur für vom Kanton als obligatorisch angesetzte Weiterbildungskurse ausgerichtet.

> *Art. 84 6. An Transportkosten*

Der Kanton leistet Beiträge an die Schulträgerschaften im Umfang der anrechenbaren Transportkosten von effizient durchgeführten Schülertransporten. Bei einer allfälligen Anpassung der Beiträge an die Kosten für die Schülertransporte können entweder die Beiträge selbst erhöht oder die Anrechenbarkeit ausgeweitet werden.

> *Art. 85 7. An Tagesstrukturen*

Für die Beiträge des Kantons, der Schulträgerschaften und der Erziehungsberechtigten an die Tagesstrukturen gemäss Art. 26 verweist Art. 85 generell auf die geltende Regelung im Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300). Damit haben die Tagesstrukturen gemäss Schulgesetz grundsätzlich den gleichen Anforderungen zu genügen wie die familienergänzende Kinderbetreuung.

> *Art. 86 Baubeiträge Sonderschulung*

Der Kanton leistet Baubeiträge an die Institutionen der Sonderschulung analog den Bestimmungen über die Subventionierung von Institutionen zur Betreuung und Beschäftigung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen.

> *Art. 87 Zusatzpauschale für Fremdsprachenunterricht auf Sekundarstufe I*

Der Kanton entrichtet eine Zusatzpauschale pro Schülerin und Schüler und pro Woche an die Aufwendungen für die Bereitstellung von geeigneten Angeboten für den Unterricht in den Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer unterrichtet werden.

9. Kapitel IX. Instanzen und Aufsicht

9.1 Abschnitt 1. Kantonale Instanzen

> Art. 88 Regierung

Die Regierung ist für die Überwachung der Bildung und Erziehung in der Volksschule verantwortlich. Gemäss Abs. 2 kann sie übergeordnete Schulentwicklungsprojekte sowie im Einvernehmen mit der Schulträgerschaft befristete und örtlich eingeschränkte Schulversuche bewilligen, welche von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen. Darüber hinaus ist sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes für den Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen zuständig, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland (Abs. 3). Gemäss Art. 96 erlässt sie zudem die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Schulgesetzes.

> Art. 89 Departement, Amt

Absatz 1 weist dem Departement die Verantwortung für den Vollzug des Gesetzes zu. Das Departement legt zudem die Rahmenbedingungen für die allgemeine Schulentwicklung, die Sicherung der Schulqualität sowie für die Führung und Organisation der Schulen fest. Das Amt ist gemäss Abs. 2 für die Aufsicht zuständig und fördert das Schulwesen.

> Art. 90 Inspektorat, Schulpsychologischer Dienst und weitere Fachstellen

Gemäss Art. 90 bietet das Amt besondere Dienstleistungen an. Für die in Abs. 1 in lit. a bis g genannten Aufgaben führt das Amt Fachstellen. Die Auflistung ist nicht abschliessend. Fachstellen können zum einen amtsinterne Abteilungen oder Fachpersonen mit der entsprechenden Aufgabenzuweisung sein. Gemäss Abs. 2 kann das Amt die Aufgaben auch an Dritte, beispielsweise an private Organisationen übertragen oder solche beiziehen. Dementsprechend können als Fachstellen auch verwaltungsexterne Organisationen wie beispielsweise der Heilpädagogische Dienst (HPD) oder die Pädagogische Hochschule (PHGR) fungieren.

Gemäss Abs. 3 ist das Grundangebot der Fachstellen kostenlos. Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte oder auch Schulträgerschaften können die Dienste der Fachstellen in Anspruch nehmen. Dies gilt jedoch nur im Rahmen der öffentlichen Volksschule. Für Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, sind die Angebote der Fachstellen grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 18).

Für weiter gehende Dienstleistungen können Kostenbeiträge verlangt werden.

9.2 Abschnitt 2. Kommunale Instanzen

> Art. 91 Schulrat

Wie bereits in der bestehenden Schulgesetzgebung verankert, verfügen die Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule über weitgehende Kompetenzen in der Ausgestaltung und Führung ihrer Schule. Die Schulträgerschaften wählen nach ihren Vorschriften einen Schulrat (Abs. 1), welchem die Leitung und Beaufsichtigung der jeweiligen Schule sowie der Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse vor Ort obliegt (Abs. 2). Die demokratische Abstützung und Verankerung der Volksschule in den Gemeinden bleibt damit erhalten.

10. Kapitel X. Rechtspflege

> Art. 92 Ersatzvornahme

Gemäss Art. 92 ist das Departement befugt, auf Kosten der Schulträgerschaften an Stelle des Schulrats oder der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen. Die Schulträgerschaften (bzw. ihre Organe) sind für die Gewährleistung der Volksschule verantwortlich (Art. 3). Sie stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler die Volksschule besuchen können (Art. 9) und entsprechend den Bildungszielen und dem Lehrplan geschult werden (Art. 2 und Art. 28). Sofern dies nicht gewährleistet ist, behält das Schulgesetz dem Departement das Recht auf Ersatzvornahme vor. Dieses Recht als Durchsetzungsinstrument ist allerdings sehr zurückhaltend einzusetzen.

> *Art. 93 Beitragskürzungen*

Im Weiteren ist das Departement gemäss Art. 93 berechtigt, die kantonalen Beiträge an eine Schulträgerschaft zu kürzen, falls diese ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommt. Beiträge sind insbesondere diejenigen gemäss Art. 71 ff. Ersatzvornahme und Beitragskürzung können nebeneinander zur Anwendung kommen.

> *Art. 94 Rechtsweg*

Artikel 94 regelt den Rechtsweg im Rahmen des Schulgesetzes. Gemäss Abs. 1 können Verfügungen und Entscheide kommunaler Instanzen innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden. Verfügungen und Entscheide des Schulrats können gemäss Abs. 2 innert zehn Tagen an das Departement weitergezogen werden. Nach dem Departementsentscheid steht der ordentliche Rechtsweg ans Verwaltungsgericht offen.

Art. 94 Abs. 3 sieht eine Spezialregelung für Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion und Zuweisungsentscheiden vor (siehe dazu Art. 41). Diese können innert zehn Tagen an das Amt weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert zehn Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

> *Art. 95 Strafbestimmung*

Die Schulträgerschaften können Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten nicht nachkommen, mit maximal 5'000 Franken büssen.

11. Kapitel XI. Schlussbestimmungen

> *Art. 96 Vollzug 1. Regierung*

Die Regierung wird mit dem Vollzug des Gesetzes betraut. Sie erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

> *Art. 97 2. Departement*

Das Departement hat die Befugnis, zusätzliche oder ergänzende Weisungen zu erlassen.

> *Art. 98 Besitzstandwahrung*

Die einzelne Lehrperson, die sich in einem laufenden Anstellungsverhältnis befindet, hat frankenmässig mindestens Anspruch auf das bisher erhaltene Gehalt. Dieser Anspruch passt sich nicht der Teuerung an.

> *Art. 99 Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit dieser Vorlage wird die Schul-, Kindergarten- und Behindertengesetzgebung inhaltlich und formal umfassend überarbeitet. In die Schulgesetzgebung wird somit neu auch das Kindergartengesetz und der Sonderschulbereich aus dem Behindertengesetz integriert. Die entsprechenden Gesetze werden mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes aufgehoben.

> *Art. 100 Änderung bisherigen Rechts*

Siehe dazu die Ausführungen zu Art. 26.

> *Art. 101 Baubeiträge im Volksschulbereich*

Baubeiträge an Schulbauten sind neu in der Regelschulpauschale enthalten. Diese wurde um den langjährigen Durchschnitt (Berechnung NFA I 2002-2007: 2.5 Mio.) entsprechend erhöht.

Altrechtlich zugesicherte Beiträge an Investitionsausgaben für Schulhausbauten werden ausgerichtet, soweit die Abrechnungen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

> *Art. 102 Übergangsrecht*

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt, dies kann namentlich Beiträge an Schul- und Schulsportanlagen betreffen.

> *Art. 103 Referendum, Inkrafttreten*

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann die Umsetzung der neuen Schulgesetzgebung zeitlich gestaffelt vornehmen.

VII. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) zuzustimmen;
3. der Aufhebung folgender grossrätlicher Verordnungen zuzustimmen:
 - 3.1 Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961
 - 3.2 Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1993
 - 3.3 Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden (LBV) vom 1. Dezember 1965
 - 3.4 Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung vom 3. Oktober 1969
4. folgende Vorstösse abzuschreiben:
 - 4.1 Motion Robustelli betreffend Sicherstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden; GRP 2001/2002, 19, 118
 - 4.2 Auftrag Jäger betreffend Revision des Gesetzes über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergartengesetz); GRP 2004/2005, 975, 1048

- 4.3 Auftrag Feltscher betreffend angepasste Tagesstrukturen in der Volksschule; GRP 2005/2006, 631, 1017, 1133
- 4.4 Auftrag Thöny betreffend Förderung von Kindern mit Hochbegabung (Fraktionsauftrag SP); GRP 2006/2007, 581, 864, 1015
- 4.5 Auftrag Niederer betreffend Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Installation von Time-Out-Klassen; GRP 2006/2007, 587, 865, 1018
- 4.6 Auftrag Wettstein betreffend Unterstützung der schulergänzenden Kinderbetreuung durch den Kanton; GRP 2006/2007, 1130; GRP 2007/2008, 215, 266
- 4.7 Auftrag Bezzola (Samedan) betreffend Rahmenbedingungen für Talentschulen; GRP 2010/2011, 204, 681, 797

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*